



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

2
2022

NST-N

NACHRIFTEN



Stadt Hannover

Stadt- oder Landleben? Für uns keine Frage der Qualität, sondern der Persönlichkeit.

Ganz gleich, ob Stadt oder Dorf: Die NLG begleitet mit passenden Programmen städtische und kommunale Erneuerungsprozesse, um Infrastruktur zukunftsfähig zu machen. Es gilt, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen – und das umsichtig und vorausschauend. Wir nennen das:
Gemeinsam Lebensräume gestalten.



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und

Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1. Januar 2022 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Hannover, Hohes Ufer

Foto: Landeshauptstadt Hannover

Inhalt 2 | 2022

Stadtportrait

Hannover – Stadt im Wandel

2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Seminare ab April 2022 – Auszug

4

21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover

Grußworte zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover

Dr. Gabriele Andretta

5

Grußwort zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover

Stephan Weil

6

Grußwort zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover

Belit Onay

7

Grußwort zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover

Helmut Dedy

8

Grußwort zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover

Dr. Gerd Landsberg

9

Programm der 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages

10

Geschäftsbericht

Verbandsangelegenheiten

11

Allgemeine Verwaltung

13

Finanzen

16

Recht, Sicherheit und Ordnung

22

Schule und Kultur

24

Soziales

25

Bauwesen

31

Umwelt und Klimaschutz

36

Wirtschaft und Verkehr

40

Schrifttum

24, 30, 32

Personalien

41



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über Facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Stadtportrait



Stadt im Wandel

Hannover entwickelt ambitionierte Initiativen, um die Kommune von morgen zu entwickeln

Spaziergänge über grüne Dach-Landschaften: In Hannover könnte das in den kommenden Jahren möglich werden. Die Stadt nimmt das Projekt „City-Roofwalks“ in Angriff. Sie plant zunächst als Pilotprojekt den Umbau des obersten Decks eines innerstädtischen Parkhauses in einen öffentlich zugänglichen Dachgarten. Der Rat der Stadt hat dafür Geld genehmigt, nachdem zuvor der Bund eine Förderzusage gemacht hatte. Die Vision ist es, auf Dauer viele begrünte Dachflächen mit Stegen zu verbinden.

Beispielhaft stehen die City-Roofwalks dafür, dass die Hannoveraner*innen ambitionierte Ideen entwickeln, um die Stadt zu verändern, sie zukunftsorientiert zu gestalten. So ist die Begrünung von Dächern eine Maßnahme, um der Klimaerwärmung zu begegnen. Die Flächen schaffen nicht nur neue Gartenräume, sondern bringen auch Abkühlung und mildern die Folgen von Hitze und Starkregen.

Messestadt, Wissenschaftsstadt, Kulturstadt, Landeshauptstadt: Hannover ist mit zahlreichen Attributen belegt. Die niedersächsische Metropole bietet ihren Einwohner*innen ein lebenswertes Umfeld. Sie ist ein starker Wirtschaftsstandort. Und für Besucher*innen gibt es viel zu entde-

cken: Kultureinrichtungen mit Strahlkraft, Einkaufsmeilen, Prachtbauten wie das schlossähnliche Neue Rathaus, einen historischen Altstadtkern, vielfältige Gastronomie oder die unterschiedlichsten Stadtteile, die alle ihre eigene, besondere Identität aufweisen.

Das Hannover von heute ist aber vor allem eine Stadt des Wandels – nicht nur wegen der Roof-Walks. In Hannover geht es um neue Mobilität, um die Bewältigung der Klimakrise, um Digitalisierung und die vernetzte „smart“ City von morgen, aber auch um mehr Teilhabe und Chancengleichheit für alle Menschen.

Schlagzeilen machte Hannover im Sommer 2021: Im Zentrum der Stadt entstanden Experimentierräume. In innerstädtischen Arealen rund um die historische Marktkirche und im Bereich der Staatsoper schränkte

die Stadt für jeweils einige Wochen den Autoverkehr ein und öffnete Räume, die bis dahin durch den Autoverkehr blockiert waren. Intention war es, zu zeigen, wie sich städtische Räume anders und besser nutzen lassen. Real-Labore entstanden auf diese Weise. In den Experimentierzonen tauchten temporäre Jugendzentren, Sport- und Freizeitangebote auf. Kulturschaffende nahmen die Areale in Beschlag. Menschen fanden neue Treffpunkte und Orte des Aufenthalts. Die Stadt eröffnete einen umfassenden Innenstadtdialog unter der Fragestellung, wie der Raum lebenswerter gestaltet werden kann. Die Beteiligung der Stadtgesellschaft war intensiv und lebendig.



Innenstadt-Dialog: Oberbürgermeister Belit Onay sucht den Austausch mit Bürger*innen im Experimentierraum

Der politische Diskurs entwickelte sich kontrovers aber konstruktiv. Der Beteiligungsprozess wird fortgesetzt – ein Konzept zur Innenstadtentwicklung mit Empfehlungen für die Politik soll bis Ende des Jahres 2022 vorliegen.

Für die Stadtentwicklung Hannovers soll nicht zuletzt die Kultur eine besondere Rolle spielen. Die Idee ist, dass die Förderung von Kultur die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität der Innenstadt deutlich steigern kann. So hat Hannover einen Zukunftsplans Kultur beschlossen, in den auch die Visionen der Kulturhauptstadtbewerbung eingegangen sind.

Die Mobilitätswende ist ein Thema, das in Hannover weit oben auf der Agenda steht. Eine klimafreundlichere Mobilität, bei der das Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel eine bedeutend stärkere Rolle spielen, ist das Ziel. Eine Ahnung davon, wie eine autofreie Innenstadt aussehen könnte, haben die Experimentierräume gegeben. Fortschritte hat Hannover vor allem in der Förderung des Radverkehrs erzielt. Ein Velorouten-Netz, dessen Strecken aus den Umlandgemeinden und Stadtteilen ins Zentrum führen, ist im Aufbau. Hannover will den Anteil der Radfahrenden am Gesamtverkehrsaufkommen weiter deutlich steigern.

Ein Ausrufezeichen in Sachen Energieversorgung setzte Hannover vor wenigen Monaten mit einem Kompromiss zum Kohleausstieg. Demnach soll das Kraftwerk Hannover-Stöcken bereits 2026 – also deutlich früher als ursprünglich geplant – vom Netz gehen. Dazu haben die Stadt, der Versorger und Kraftwerkbetreiber Enercity sowie ein Bürger*innen-Bündnis eine Vereinbarung geschlossen, die der Rat der Stadt mitträgt. Der Kohleausstieg wird flankiert mit einem von Stadt und Enercity finanzierten Förderprogramm zum Austausch alter Ölheizungen. Bestandteil der Strategie ist auch der systematische Ausbau der Fernwärmeversorgung für private Haushalte und Unternehmen in der Stadt.

Ob Hannover sich irgendwann weitere Titel wie „Stadt der Energiewende“ oder „Stadt der Mobilitätswende“ zulegen kann, muss die Zukunft zeigen. Die Initiativen verdeutlichen jedoch, dass die Stadt sich auf den Weg gemacht hat. Anspruch ist es, die Transformation mit den Bürger*innen gemeinsam zu gestalten. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass entscheidende Zukunftsfragen auf der kommunalen Ebene, in den Städten und Gemeinden zu beantworten sind.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in der Corona-Pandemie haben Planungen, insbesondere für private Feiern, öffentliche Veranstaltungen oder Urlaubsreisen, oft eine kurze Halbwertzeit. Dies haben Sie wahrscheinlich alle in den vergangenen zwei Jahren im beruflichen oder privaten Umfeld leidvoll erleben müssen. Dieses Phänomen zeigt sich nun leider auch bei der Planung unserer Städteversammlung.

Noch im Editorial der letzten Ausgabe hatte ich über den Beschluss unseres Präsidiums aus dem Dezember des vergangenen Jahres zur Städteversammlung berichtet. Das Präsidium hatte seinerzeit beschlossen, dass die diesjährige 21. Städteversammlung nur als eintägige Veranstaltung am 9. März 2022, aber in Präsenz, durchgeführt werden sollte. Auf Foren und inhaltliche Resolutionen sollte verzichtet und die Teilnehmerzahl auf zwei Delegierte je Mitgliedskommune beschränkt werden.

Seit Dezember hat die Omikron-Variante die Inzidenzen nun auf bisher ungekannte Werte ansteigen lassen und wir können Stand heute (Anfang Februar 2022) nur mutmaßen, wie die Infektionslage Anfang März aussehen wird. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium Anfang Februar 2022 im Umlaufverfahren entschieden, dass die diesjährige 21. Städteversammlung weiter „eingedampft“ werden soll.

Das neue Präsidium wird nun auf der Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Umlaufverfahren gewählt werden. Eine unmittelbare Wahl durch Delegierte aus unseren Mitgliedskommunen wird es also diesmal leider nicht geben. Das neue Präsidium wird sich am 9. März 2022 unmittelbar vor der öffentlichen Städteversammlung konstituieren und den Präsidenten und Vizepräsidenten wählen. Der NST ist dann auch in der laufenden Kommunalwahlperiode voll handlungsfähig.



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

vitäten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geprägt. Sollten Sie bei der Lektüre des Geschäftsberichts auf Sie interessierende Themen stoßen oder Nachfragen haben, richten Sie sie gern an meine Kolleginnen und Kollegen oder an mich.

Abschließend gilt unser Dank der Landeshauptstadt Hannover, ihrem Rat und ihrem Oberbürgermeister. Wir danken für die Gastfreundschaft und die großartige Unterstützung bei der nicht einfachen Ausrichtung der 21. Städteversammlung. Wir danken der Landeshauptstadt darüber hinaus für ihre Bereitschaft, im kommenden Jahr eine weitere, „normale“ Städteversammlung in Hannover auszurichten. Dem Präsidium war es wichtig, dass für die Mitglieder der Räte unserer Mitgliedskommunen im kommenden Jahr die Möglichkeit geschaffen wird, sich im Rahmen einer Städteversammlung wie gewohnt auszutauschen – mit Foren, Resolutionen und allem, was dazugehört. Darüber hinaus wird die diesjährige 21. Städteversammlung keine Mitgliederversammlung im Sinne der NST-Satzung und des Vereinsrechts sein. Dies alles soll dann in der 22. Städteversammlung, die im Sommer des kommenden Jahres ebenfalls in Hannover stattfindet und hoffentlich wieder eine „vollwertige“ Städteversammlung sein kann, nachgeholt werden.

Trotz aller Einschränkungen und allen Ungemachs freuen wir uns auf die 21. Städteversammlung in Hannover und würden Sie gern als virtuelle Gäste am 9. März 2022 begrüßen dürfen. Auf der 22. Städteversammlung im Sommer 2023, ebenfalls in Hannover, können wir uns dann hoffentlich wieder ohne pandemiebedingte Einschränkungen begegnen und austauschen.

Herzliche Grüße aus Hannover!

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jan".
Ihr
Dr. Jan Arning



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Online-Seminare ab April 2022 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissenstransfer.info

20.04.22	Excel für Berichtserstellung und Datenanalyse Dozent*in: Judith Oerkwitz	26.04.22	Wirtschaftlichkeitsberechnung von IT-Vorhaben Dozent*in: Stephan Lübke	04.05.22	Einführung in das Verwaltungsrecht für Quereinsteiger*innen – Modul 1: Grundlagen Dozent*in: Manfred Nolte
21.04.22	Kommunales Gebäudemanagement – Grundlagen Dozent*in: Denny Karwath	26.04.22	Technisches Gebäudemanagement – Grundlagen und Digitalisierungsaspekte Dozent*in: Denny Karwath	05.05.22	Auskunftsrechte im Datenschutz Dozent*in: RA Jürgen Toppe
21.04.22	Klasse – Akte Meier is ja schon digitalisiert! – Dokumenten-Management in der Verwaltung II Dozent*in: Hardy Hessenius	27.04.22	Barrierefreie Websites – Anforderungen und Umsetzungsempfehlungen Dozent*in: Denise Bornschein	05.05.22	Wiedereinstiegsmanagement – wie der Wiedereinstieg nach einer beruflichen Auszeit gelingt! Dozent*in: Birgit Beckermann
21.04.22	Buchungswissen für Anlagenbuchhalter*innen Dozent*in: Tatjana Maruda	27.04.22	Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) Dozent*in: Fabio Ruske, Claudius Reich	09.05.22	Recruitingprozesse klar + souverän gestalten Dozent*in: Thorsten Helms
25.04.22	Kommunalpolitische Gestaltungsmöglichkeiten durch öffentlich-rechtliche und städtebauliche Verträge – Führungskräfte-Seminar Dozent*in: Maximilian Dombert	27.04.22	Bauordnungsrecht für Techniker*innen und Quereinsteiger*innen Dozent*in: Sven Kreuter	09.05.22	Der Widerruf von Fördermitteln bei Vergabeverstößen – Fehlerprävention und Krisenmanagement Dozent*in: Janko Geßner
25.04.22	Denkmalschutz für die kommunale Praxis – ein Grundkurs Dozent*in: Tobias Roß	02.05.22	Das digitale Kataster ist vorhanden – und was nun? Dozent*in: Adam Plata	10.05.22	Die Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) Dozent*in: Marcel van Marwick
25.04.22	Nach der Krise ist vor der Krise – Konflikt- und Krisenkommunikation in Kommunen Dozent*in: Michael Konken	03.05.22	Das Recht der Ortsräte und Stadtbezirksräte Dozent*in: Stefan Wittkop	10.05.22	Einführung in das niedersächsische Schulrecht Dozent*in: Florian Schröder
26.04.22	Zeitgemäße Anforderungen an Friedhofssatzungen Dozent*in: Thomas Horn	03.05.22	Bebauungspläne in der gerichtlichen Kontrolle – aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen Dozent*in: Jens Wahlhäuser	10.05.22	Was denn noch alles? Zeit- und Aufgabenmanagement – Umsetzung mit MS Outlook Dozent*in: Hardy Hessenius
26.04.22	Feuerwehren: Abrechnung von Einsätzen – Vertiefung und Handreichungen Dozent*in: Tanja Potulski	04.05.22	Das Störfallrecht im bauaufsichtlichen Vollzug – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung Dozent*in: Harald Toppe	10.05.22	Die Kommune als Zuwendungs-empfänger – Fördermittel rechtssicher verwenden Dozent*in: Corinna Tingelhoff
				11.05.22	Planung und Umsetzung von Neu- und -umbauten im KiTa-Bereich – ein Praxisbericht Dozent*in: Detlef Schallhorn
				11.05.22	Prüfung von Ausweis-dokumenten Dozent*in: Michael Zammert
				11.05.22	Korruptionsprävention Dozent*in: Viola Sporleder-Geb, Michael Stüber

Grußwort zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover



Dr. Gabriele Andretta
Präsidentin des
Niedersächsischen
Landtages

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Städteversammlung,
liebe Leserinnen und Leser!

„Ohne Städte ist kein Staat zu machen.“ Dieser Satz des ersten Bundespräsidenten Theodor Heuß gilt unverändert – für die Demokratie im Allgemeinen wie für Niedersachsen im Konkreten.

In der Demokratie geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Eben jenem Volk, das in den Städten und Gemeinden lebt, hier wohnt, zur Schule geht, arbeitet, seine Freizeit verbringt. Nicht zufällig werden die Kommunen daher auch als „Keimzelle der Demokratie“ bezeichnet.

Die kommunale Selbstverwaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Erfolgsgeschichte unseres Landes. In den Städten und Gemeinden ist Demokratie erlebbar, hier werden die Bürgerinnen und Bürger für politische Beteiligung gewonnen. Die Fragen, die sich vor Ort stellen, betreffen die Bürgerinnen und Bürger direkt, Probleme, Konflikte und Lösungsoptionen sind unmittelbar nachvollziehbar, die Folgen des eigenen Engagements klar ersichtlich.

Als kommunaler Spitzenverband ist der Niedersächsische Städtetag für den Landtag ein wichtiger Partner. Er hilft, Probleme für die Landespolitik schärfer zu erkennen, welche für die niedersächsischen Kommunen allgemein und flächendeckend relevant sind.

Der Niedersächsische Landtag profitiert von den Anregungen, die seitens des Städtetages auf dem formalen Weg der Verbändeanhörung ebenso wie in zahlreichen informellen Gesprächen, Treffen, Telefonaten in den Gesetzgebungsprozess eingespeist werden. Er ist sich dessen bewusst, dass zahlreiche auf der Landesebene getroffene politische Entscheidungen unmittelbare Rückwirkungen auf die Kommunen haben.

Die Corona-Pandemie hat das jüngst wieder mit aller Deutlichkeit offenbart. Eine wirksame Pandemiebekämpfung ist auf die Zusammenarbeit von Land und Kommunen angewiesen. Als den wesentlichen Verwaltungseinheiten vor Ort kommt den Kommunen bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens eine zentrale Bedeutung zu. Die im

Land beschlossenen Verordnungen und Maßnahmen des Infektionsschutzes werden letztlich auf der kommunalen Ebene durch- und umgesetzt.

Der Landtag teilt die Sorge des Städtetages über die zunehmenden Beleidigungen und Bedrohungen von kommunalen Amts- und Mandatsträger*innen. Sei es in sozialen Netzwerken, in der Öffentlichkeit oder auch bis in die Privatsphäre hinein, viele von ihnen sind immer wieder Hass-Angriffen ausgesetzt. Dabei bleibt es nicht immer bei verbalen Attacken, nicht selten kommt es auch zu konkreten Bedrohungen und tätlichen Angriffen. Verliererin dieser Entwicklung ist die Demokratie. Denn häufig ist der Rückzug von Engagierten aus der aktiven Politik die Folge und es wird immer schwerer, Bürgerinnen und Bürger für ein kommunalpolitisches Engagement zu begeistern. Der Landtag hat wiederholt Stellung bezogen gegen Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger*innen und Maßnahmen beschlossen, die eine effektivere Strafverfolgung unterstützen.

Zwischen Partnern gibt es gelegentlich auch Meinungsverschiedenheiten, doch stets verbindet uns das gemeinsame Ziel, Gemeinwesen und Gemeinwohl bestmöglich zu fördern. Der Landtag schätzt es sehr, mit dem Städtetag einen verlässlichen Partner zu haben, der sich durch praktische Tatkraft, lösungsorientierten Pragmatismus, gepaart mit unbürokratischen Gestaltungswillen und Wagemut auszeichnet. Ich habe keinen Zweifel, dass der Städtetag auch in Zukunft ein starker, selbstbewusster, gelegentlich auch unbequemer Partner sein wird. Immer das Gemeinwohl fest im Blick!

Hannover, im Februar 2022

Dr. Gabriele Andretta
Präsidentin des Niedersächsischen
Landtages

Grußwort zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover



FOTO: STK / KERSTIN WENDT

Stephan Weil

Niedersächsischer Ministerpräsident

Liebe Leserinnen und Leser,

wir befinden uns nunmehr seit beinahe zwei Jahren im Krisenmodus – schwierige und herausfordernde Zeiten liegen hinter uns. Corona dominierte die Agenda. Wie im Ausnahmejahr 2020, das das gefährliche Virus über die Welt gebracht hat und uns alle vor ungekannte Herausforderungen stellte, sind wir einerseits 2021 bei der Bekämpfung der Pandemie ein großes Stück vorangekommen. Andererseits bleibt das Virus auch im laufenden Jahr 2022 gefährlich und die Folgen werden uns weiter beschäftigen. Die Aufgaben in einer derartigen Krise sind nach meiner Auffassung nur gemeinsam zu bewältigen und ich bin dankbar, dass dies durch eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Land in Niedersachsen gelungen ist. Gemeinsam haben wir die Aufgabe, die Corona-Pandemie bestmöglich zu bekämpfen und Folgen für unsere Gesellschaft und unser Zusammenleben abzufedern. Gemeinsam haben wir insbesondere eine Impf- sowie Testinfrastruktur aufgebaut, Behelfskrankenhäuser eingerichtet sowie die Arbeit der kommunalen Gesundheitsämter gestärkt und unterstützt – um nur einige Beispiele zu nennen. Für die Verantwortungsbereitschaft der Kommunen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie spreche ich den Städten meinen ausdrücklichen Dank aus.

Vor diesem Hintergrund war das Land auch gerne bereit, die Kommunen finanziell zu unterstützen: Durch wegbrechende Steuerreinnahmen, Gebührenausfälle und weitere Einnahmeverluste waren und sind die Kommunen finanziell von der COVID-19-Pandemie betroffen. Hinzu kommen pandemiebedingte Mehraufwendungen, insbesondere im Gesundheitsbereich. Deshalb haben wir bereits mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 ein kommunales Hilfspaket bestehend aus der Pauschale zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen, dem Ausgleich krisenbedingter Mehraufwendungen sowie einer Entlastung im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von insgesamt 1,1 Milliarden Euro beschlossen. Hierdurch konnten die kommunalen Belastungen bisher gut abgedeckt werden. Zudem profitieren die Kommunen direkt oder indirekt von weiteren Bundes- oder Landesmaßnahmen, wie beispielsweise Mitteln für den Breitbandausbau oder die Krankenhäuser. Die im Rahmen des Kommunalen Hilfspakets vorgenommene Unterstützung beim Kom-

munalen Finanzausgleich hat die Kommunen auch in 2021 entlastet, wobei ein Teilbetrag in Folgejahren aufgerechnet wird. Auf diese Weise wollen wir gemeinsam die finanziellen Folgen der Pandemie bewältigen.

Als weiteren Schwerpunkt unserer gemeinsamen Anstrengungen möchte ich die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ansprechen. Das Jahr 2022 wird uns hier mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes einen wichtigen Schub bringen. Die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen erwarten hier von uns denselben hohen Standard wie in anderen Lebensbereichen. Die Corona-Pandemie hat uns allen nochmal deutlich vor Augen geführt, wie wichtig ein hoher Digitalisierungsstandard für die Funktionsfähigkeit der Verwaltungen ist. Das Land unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe durch die Bereitstellung von wichtigen Basisdiensten und durch eine zentrale Steuerung bei der Umsetzung.

Wir können die Herausforderungen der Digitalisierung nur im Schulterschluss bewältigen. Die Beseitigung von rechtlichen Hemmnissen bei der Digitalisierung, die Automatisierung der Verwaltungsprozesse und die Registermodernisierung werden uns in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen.

Lassen Sie mich mit einem positiven Blick in die Zukunft enden: Es freut mich, dass die Einnahmeentwicklung der kommunalen Haushalte voraussichtlich nur übergangsweise unterhalb der Prognosen der letzten vorpandemischen Steuerschätzung liegt. Ausweislich der November-Steuerschätzung könnten bereits nach 2024 wieder die ursprünglichen Steuerprognosen erreicht werden. So hoffen wir auch, dass die Einnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich bereits ab dem Jahr 2022 die Fünf-Milliarden-Euro-Schwellen überschreiten werden – dabei ist der gestundete Anteil des kommunalen Hilfspakets von 288 Millionen Euro bereits vollständig verrechnet.

Ich freue mich darauf, gemeinsam mit Ihnen die anstehenden Herausforderungen zu meistern und die Zukunft zu gestalten – packen wir's an!

Hannover, im Februar 2022

Stephan Weil
Niedersächsischer Ministerpräsident

Grußwort zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover



FOTO: IHH/S. WOLTERS

Belit Onay

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Hannover

Liebe Teilnehmende der Städteversammlung, liebe Leser*innen,
wie wollen wir in Zukunft leben? Diese Frage wird vor allem auf der kommunalen Ebene zu beantworten sein. Es sind die Städte und Gemeinden, die unmittelbar auf das Umfeld der Menschen einwirken und dieses Umfeld mit ihnen gemeinsam gestalten. Aus dieser Rolle leiten sich eine hohe Erwartungshaltung und eine hohe Verantwortung ab. Vor allem jedoch leiten sich daraus Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für die Städte und Gemeinden ab. Chancen, die sie aus eigener Kraft und Initiative ergreifen können. Das sollten wir uns selbstbewusst immer wieder vor Augen führen.

An eben diesem Selbstbewusstsein dürfen wir noch arbeiten. Die Kommunen waren bisher nicht laut genug. Sie sind gefordert, ihre Interessen gegenüber Bund und Ländern, aber auch gegenüber der europäischen Ebene wirkungsvoller zu vertreten. Zukunftsforscher*innen meinen, das 21. Jahrhundert sei das Zeitalter der Städte. Weil es die Städte seien, die entscheidende Impulse geben werden. Solche Prognosen machen deutlich, dass die kommunale Perspektive zählt.

Ich möchte das am Beispiel Hannover festmachen. Für unsere Stadt wollen wir die Mobilitätswende umsetzen – für mehr Klimaschutz und Lebensqualität. Das Regelwerk des Bundes bremst jedoch die Mobilitätswende eher aus statt sie zu unterstützen. Hier sind dringend Anpassungen erforderlich, die neben der verkehrlichen Leistungsfähigkeit Aspekte des Natur- und Klimaschutzes sowie des Gesundheitsschutzes und der Lebensqualität der Wohnbevölkerung stärker berücksichtigen. Die Kommunen brauchen mehr Handlungsspielräume für verkehrspolitische Weichenstellungen, wie bei der Ausweisung von Tempo-30-Zonen.

Hannover zeigt auch, wie Kommunen eine Schlüsselrolle beim Kampf gegen den Klimawandel spielen. Die Stadt will einen früheren Kohleausstieg und hat dazu einen breiten Konsens hergestellt. Sie hat einen plausiblen Fahrplan, um den Ausstieg technisch umzusetzen und mit dem Ausbau regenerativer Energien zu verknüpfen. Solche Bestrebungen auf kommunaler Ebene benötigen eine stärkere Rückendeckung durch den Bund – insbesondere

bei der Gestaltung von Förderkulissen und Genehmigungsverfahren.

Ambitionen auf kommunaler Ebene sind durch ein enges Finanzkorsett begrenzt. Das gilt etwa für die sozialen Aufgaben, die Städte und Gemeinden zu bewältigen haben. Das gilt zum Beispiel auch für die Digitalisierung als eine der größten Herausforderungen in der Daseinsvorsorge. Die Kommunen benötigen mehr finanzielle Mittel, mehr Planungssicherheit und gleichzeitig weniger bürokratische Reglementierungen durch Bund und Länder.

Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die Vernetzung und das gemeinsame Handeln auf kommunaler Ebene sind und wo die Herausforderungen in der föderalen Zusammenarbeit für die Zukunft liegen.

Meine Forderung ist, dass die Städte an landes- und bundespolitischen sowie an europäischen Rahmensetzungen und Gesetzgebungen frühzeitig beteiligt sind und daran mitwirken. Es ist notwendig, dass ihr Einfluss auf die Ausgestaltung von Fördermitteln und deren Richtlinien sowie die Einbindung in Lösungsfindungen deutlich gestärkt werden.

In diesem Sinne wünsche ich mir, dass von der Städteversammlung in Hannover ein Signal ausgeht: Kommunen, die um ihre Stärken wissen, reklamieren ihre Rolle am föderalen Verhandlungstisch.

Hannover, im Februar 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Belit Onay".

Belit Onay
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Hannover

Grußwort zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover



FOTO: LAURENCE CHAPERON

Helmut Dedy

Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages

Schon oft wurden Zeiten und vor allem Legislaturperioden mit großen Begriffen verbunden: Digitalisierung, Globalisierung oder Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen. Oft sind die Begriffe allein schwer fassbar. Oft sind sie inflationär. Aktuell steht die große Transformation im Fokus. Zu Recht? Ja, sicher. Und zu Unrecht. Denn Wandel gab es schon immer. Gerade in den Städten. Wandel, Veränderung, Umbruch – das wird in den Städten erfahrbar.

Ich bin überzeugt, dass wir in den kommenden Jahren viele Fragen völlig neu beantworten müssen. Und in einer viel schnelleren Abfolge. Zwei Fragen stehen im Mittelpunkt: Wie wollen wir in unseren Städten leben? Wie können wir in unseren Städten leben? Große Transformationsprozesse der Gesellschaft, der Wirtschaft, des Lebens in den Städten liegen vor uns. Veränderungen, die uns herausfordern. Allein die Digitalisierung verändert den Alltag der Menschen in allen Lebensbereichen. Ist es nicht wunderbar, dass unsere Kinder mit unseren Eltern skypen können? Ist es nicht beängstigend, wenn unsere Kinder uns in eine virtuelle Welt entgleiten? Transformation ist handfest, sie ist nicht nur ein Modewort oder eine Stimmung.

Der Aufbruch in die Klimaneutralität ist vielleicht die größte Aufgabe für die kommenden Jahre. Es ist unbestritten – erst Klimaneutralität sichert die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Für die Ampel-Regierung ist es der Lackmustest, ob es ihr gelingt, rasch den Einstieg in den Wandel zu schaffen. Wie stellt man sich den Ausbau der Erneuerbaren Energien vor? Wie justieren wir das Verhältnis von Klimaschutz und Artenschutz? Wenn Vögel in Windrädern sterben, gehört das zur Klimawende dazu? Insbesondere bei der Windenergie verlangsamt sich der Ausbau dramatisch. Die Gründe sind bekannt: fehlende Flächen, lokale Proteste und aufwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren. Und selbst wenn die aktuellen Energiepreise unmittelbar nichts mit einem höheren CO2-Preis zu tun haben, wird uns doch bewusst, dass wir Lebensgewohnheiten und Konsum überdenken müssen.

Veränderungsdruck ist den Städten nicht fremd. Sie setzen Impulse, sie wollen gestalten, sie reagieren auf neue Anforderungen. Deshalb brauchen die Städte Beinfreiheit – die Freiheit, um etwa den

Klimawandel zu meistern oder den urbanen Verkehr nachhaltig und klug zu lenken. Die lebenswerte Stadt hat unzählige Facetten. Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit mit Kitas, Ganztagsangeboten und guten Angeboten der Jobcenter. Oder Schulen, die nicht digital hinterm Mond sind. Plätze und Orte, an denen wir uns gerne aufhalten, die nicht zugeparkt und versiegelt sind. Wir brauchen bezahlbare Mieten und den sozialen Wohnungsbau in den Städten. Wir brauchen kommunale Bodenfonds, mit denen wir vor Ort steuern können, was und wann und wo gebaut wird.

Das sind nur wenige Themen. Aber jedes für sich ist ein Riesenthema. Die Pandemie und der Klimawandel zeigen uns jeden Tag, dass wir krisenfester werden müssen. Wir wollen nicht im Nachhinein die Stadt reparieren, sondern vorbereitet sein. Die Städte wollen Motor des Wandels sein. Und wir wollen die Menschen mitnehmen, ihnen die immer komplexer und schneller werden den Veränderungen nahebringen. Stabile Stadtgesellschaften entstehen durch die Kraft aller und im gegenseitigen Respekt. Das zeichnet Kommunalpolitik aus.

Wir wissen es alle, am Ende ist es eine Frage des Geldes. Einzelne Förderprogramme helfen nicht weiter. Die Städte brauchen mehr frei verfügbare Mittel, sie brauchen einen größeren Anteil am Steueraufkommen.

Als Städtetage sind wir wirkmächtig. Das klingt ziemlich selbstbewusst. Aus gutem Grund: Wir erheben die Stimme für die Städte und damit für die Menschen in unserem Land. Auch wenn die Transformation die Städte verändert – sie bleiben Städte für Menschen.

Hannover, im Februar 2022

Helmut Dedy
Hauptgeschäftsführer des Deutschen
Städtetages



Dr. Gerd Landsberg
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte-
und Gemeindebundes

Grußwort zur 21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Hannover

Zukunftsplan Deutschland: Mit starken Städten und Gemeinden

Deutschland steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die Corona-Pandemie hat einen großen Teil unserer Aufmerksamkeit in den letzten zwei Jahren absorbiert. Das gilt auch für die Städte und Gemeinden als bürger næchste Ebene, die Verordnungen umsetzen, unterstützen und kontrollieren, im kontinuierlichen Dialog mit den Menschen vor Ort stehen und für notwenige Maßnahmen werben. Die Mitarbeitenden der kommunalen Verwaltungen waren und sind im Krisenmodus und leisten einen unverzichtbaren Beitrag im Kampf gegen die Pandemie.

Dabei droht die Gefahr, dass auf allen Ebenen viele Themen – vor allem die großen und die strategischen – auf der Strecke bleiben. Probleme, die wir vor zwei Jahren hatten, sind vielfach noch ungelöst oder haben sich sogar verstärkt. Neue sind hinzugekommen. Und zugleich wird nichts sehnlicher gewünscht als ein Ende des Dauer-Krisen-Modus und ein „Zurück zur Normalität“.

Doch was verstehen wir unter der viel zitierten „Normalität“? Unser Land ist in vielen Bereichen gespalten. Nicht in der Gesellschaft, wie es so mancher Querdenker herbeiredet, sondern viel mehr in geografische Einheiten mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Fehlende Mobilitätsangebote, eine schlechte Breitband- und Mobilfunkanbindung, Unterschiede in der gesundheitlichen Versorgung und fehlende Kultur- und Freizeitangebote verdeutlichen massive Unterschiede zwischen in der Regel gut versorgten Ballungsräumen und teilweise schlecht angebundenen ländlichen Regionen. Über gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land, in Ost und West dürfen wir nicht mehr nur reden, sondern müssen sie anpacken und realisieren. Das wird unser Land zusammenschweißen und den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken.

Allerdings wird dies in vielen Bereichen nicht ohne „Wachstumsschmerz“ funktionieren. Wir müssen die Bereitschaft der Bürger:innen erhöhen, mögliche Einschränkungen für die gemeinsame Sache zu akzeptieren. Das gilt etwa beim Wandel hin zu einer klimaneutralen Industrialisation: Dem vielfach noch verbreiteten Grundsatz, man wolle sich für die Klima-

schutz einsetzen, im persönlichen Sichtfeld aber nicht von Windenergieanlagen oder Schienenverkehr betroffen sein, muss etwas entgegengesetzt werden. Und zwar nicht Druck oder Zwangsläufigkeit, sondern Überzeugung und Akzeptanz. Die Kommunen müssen, wollen und werden hier eine Vorbildfunktion übernehmen.

Zentrales Element solcher tiefgreifenden Veränderungen und entsprechender Maßnahmen sind Transparenz und Dialog. Wir müssen Kommunikationsstrategien entwickeln, um für die gemeinsame Sache zu werben – sei es beim Kampf gegen Pandemien, bei Klima- und Energiewende oder der digitalen Transformation. Reden, reden, reden und: Global denken, lokal handeln! Auch die Rolle der kommunalen Spitzenverbände definiert sich darüber: den Finger in die Wunde der Bundes- und Landespolitik legen, auf Defizite in der praktischen Umsetzung hinweisen, konkrete Pläne abfordern und gemeinsam um konstruktive Lösungen ringen. Das kann nur gewährleistet werden, wenn Bund und Länder die kommunalen Spitzenverbände als Partner auf Augenhöhe wahrnehmen. Und das tun sie. Wir als kommunale Spitzenverbände haben eine nie dagewesene Durchschlagskraft erreicht; die kommunalen Praktiker und ihre Vertretungen sind die Experten, wenn es darum geht, Ideen und Visionen dem Praxistest zu unterziehen. Die bürger næchste Ebene ist auf Bundes- und Landesebene in viele Abläufe maßgeblich einbezogen. Das geht nur durch starke und mutige Verbände, die auf Landes- und Bundesebene selbstbewusst auftreten, ohne allerdings die Bodenhaftung zu verlieren. Ich danke Ihnen und Ihrem Verband für Ihre wichtige Arbeit für die Kommunen und die stets gute Zusammenarbeit. Und uns allen wünsche ich viel Erfolg beim Gestalten einer „neuen Normalität“.

Hannover, im Februar 2022

Dr. Gerd Landsberg
Hauptgeschäftsführer des
Deutschen Städte- und
Gemeindebundes



21. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages

am 9. März 2022 in Hannover

Die Städteversammlung 2022 kann aufgrund der Corona-Pandemie nun nur in einem deutlich kleineren Rahmen durchgeführt werden, als noch in der letzten Ausgabe der NST-N angekündigt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Form der Ausrichtung Anfang Februar 2022 sind massiv steigenden Inzidenzen aufgrund der Omikron-Welle zu verzeichnen. Eine Veranstaltung mit mehreren hundert Teilnehmenden scheint daher nicht verantwortbar zu sein.

Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages hat deshalb im Umlaufverfahren einen alternativen Ablauf beschlossen. Ebenfalls in einem schriftlichen Verfahren soll das Präsidium des Verbandes bereits im Vorfeld der Städteversammlung neu gewählt werden. Das neu gewählte Präsidium soll sich am 9. März 2022 unmittelbar vor der Städteversammlung konstituieren. Dabei wählt es den neuen Präsidenten und den neuen Vizepräsidenten. Weiterhin wird es die Mitglieder der Fachausschüsse berufen.

Öffentliche Städteversammlung im Live-Stream

Im Anschluss daran beginnt um 10:00 Uhr die Öffentliche Städteversammlung. In Präsenz werden daran lediglich die Mitglieder des Präsidiums und ein Teil der Rednerinnen und Redner teilnehmen. Die Veranstaltung wird live im Internet gestreamt. Der Zugang zum Live-Stream wird auf der Internetseite www.nst.de zu finden sein. Folgende Beiträge sind vorgesehen:

- › Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
- › Grußwort des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Hannover Belit Onay
- › Verbandspolitische Rede des Präsidenten
- › Grußwort des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil MdL
- › Grußwort der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages Dr. Gabriele Andretta MdL
- › Grußwort des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages Helmut Dedy
- › Grußwort des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Dr. Gerd Landsberg
- › Schlusswort des Vizepräsidenten

Geschäftsbericht

des Niedersächsischen Städtetages

Verbandsangelegenheiten

Rechtsform

Der NST ist ein kommunaler Spitzenverband kreisfreier und kreisangehöriger Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Er ist als eingetragener Verein organisiert. Am 1. Januar 1973 entstand der NST aus einer Fusion des früheren Niedersächsischen Städtetages mit dem Niedersächsischen Städtebund und führte bis 1984 die Bezeichnung Städteverband.

Der NST ist ein Landesverband des Deutschen Städtetages. Im Präsidium, im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages wirken Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des NST mit.

Außerdem ist der NST Vollmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. In den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wirken ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des NST mit.

Mitgliederstruktur

Dem NST gehören zurzeit 122 niedersächsische Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an, in denen insgesamt 4 524 225 Einwohnerinnen und Einwohner leben. Außerordentliche Mitglieder sind die Stadt Bremerhaven, der Zweckverband Großraum Braunschweig, die Region Hannover und GovConnect.

Die Mitgliederstruktur des NST gliedert sich nach kommunalverfassungsrechtlichem Status wie folgt:

Die Mitgliederstruktur des NST gliedert sich nach kommunalverfassungsrechtlichem Status wie folgt:

- › 10 kreisfreie Städte (einschl. Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover)
- › 7 große selbstständige Städte
- › 50 selbstständige Städte und Gemeinden
- › 50 kreisangehörige Städte und Gemeinden
- › 5 Samtgemeinden

Nach Einwohnern ist die Mitgliedschaft des NST wie folgt strukturiert:

- › 19 Mitglieder haben weniger als 10 000 Einwohner
- › 56 Mitglieder haben zwischen 10 000 und 30 000 Einwohner
- › 27 Mitglieder haben zwischen 30 000 und 50 000 Einwohner
- › 12 Mitglieder haben zwischen 50 000 und 100 000 Einwohner
- › 8 Mitglieder haben über 100 000 Einwohner

Nach Maßgabe der Landesraumordnung gehören dem NST an:

- › 42 Grundzentren
- › 63 Mittelzentren
- › 6 Mittelzentren mit oberzentraler Teifunktion
- › 11 Oberzentren

Präsidium

Nach der Kommunalwahl 2016 hat sich das Präsidium des NST am 8. März 2017 im Rahmen der 19. Städteversammlung in Hameln konstituiert. Die damals gewählten Mitglieder des Präsidium bleiben bis zur Städteversammlung im März 2022 im Amt.

Das Präsidium wählte in der 230. Sitzung am 8. Februar 2018 in der Hansestadt Stade Oberbürgermeister Ulrich Mädge (Hansestadt Lüneburg) zum Präsidenten und Oberbürgermeister Frank Klingebiel (Salzgitter) zum Vizepräsidenten. Seit der letzten Städteversammlung fanden zwölf Sitzungen des Präsidiums statt; das Präsidium trifft sich ferner am Tag vor der Städteversammlung. Das Geschäftsführende Präsidium tagte seither viermal. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Sitzungen teilweise als Videokonferenzen statt.

Geschäftsstelle

Für das Jahr 2022 weist der Stellenplan der Geschäftsstelle 16 Stellen in sechs Referaten aus.

Die Geschäftsstelle wird seit dem 6. Dezember 2017 von Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning geleitet. Sein Vertreter ist seit dem 1. Mai 2018 Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende.

Seit einigen Jahren ist es gelungen, regelmäßig Nachwuchsbeamtinnen und -beamte des Landes im Rahmen der Kommunalstation zu gewinnen; im Berichtszeitraum waren dies RR' in Sarah Kaufmann, RR Philipp Lehmann und derzeit RR' in Christina Johnson. Für die Geschäftsstelle bedeutet dies eine erfreuliche Verstärkung, für die Landesbeamtinnen und -beamten einen eindrucksvollen Blick von außen auf die Landesverwaltung.

Seit dem 1. Januar 2021 ist der frühere Bürgermeister der Stadt Neustadt am Rübenberge, Uwe Sternbeck, als Leiter des Projektes „Unterstützung und Beschleunigung des Kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ in der Geschäftsstelle tätig.

4. Ratsmitgliederkonferenz

Am 20. November 2020 fand die 4. Ratsmitgliederkonferenz des NST statt. Die Veranstaltung wurde aufgrund der Corona-Pandemie erstmals in Form einer Videokonferenz durchgeführt. Mit über 100 Anmeldungen fand sie große Resonanz. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des NST, den Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg, Ulrich Mädge, übernahm Roman Mölling die Moderation der Konferenz.

Als erste Referentin gab Theresa Hein, die selbst kommunalpolitisch aktiv ist und Workshops und Seminare rund um die Themen Social Media und Influencer in der politischen Kommunikation gibt, einen Einblick in die Nutzung der Sozialen Medien in der Kommunalpolitik. Im Anschluss daran gab der Niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers einen Ausblick auf die Perspektive für die Landes- und Kommunalfinanzen der Jahre 2020 ff.

Nach einer Pause ging Olaf Lies, Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, in seinem Impulsbeitrag auf die Frage ein, wie Land und Kommunen gemeinsam den Klimaschutz voranbringen können. Abschließend stellte Dr. Horst Baier, CIO des Landes Niedersachsen, den Stand der Umsetzung

des Onlinezugangsgesetzes durch Land und Kommunen dar. Im Anschluss an die einzelnen Beiträge hatten die Teilnehmenden Gelegenheit, im Chat Frage zu stellen. Von dieser Möglichkeit wurde ausgiebig Gebrauch gemacht.

Auch in Zukunft sollen in den Jahren, in denen keine Städteversammlung stattfindet, Ratsmitgliederkonferenzen durchgeführt werden.

Internetauftritt des NST

Der Internetauftritt des Verbandes findet sich unter www.nst.de. Der Auftritt ist in einem Design realisiert, das auch auf mobilen Endgeräten wie Smartphones und Tablets perfekt dargestellt wird.

Auf den Seiten finden sich aktuelle Informationen wie Pressemitteilungen und Sitzungstermine ebenso wie die Verbandszeitschrift NST-Nachrichten. Diese Informationen können auch per Mail abonniert werden. Ergänzt wird das öffentliche Angebot durch grundlegende Informationen über die Aufgaben, die Struktur und die Mitglieder des Verbandes. Die Verbundenheit mit den Mitgliedern wird optisch durch das wöchentlich wechselnde Bild des Rathauses einer Mitgliedsstadt, -gemeinde oder -samtgemeinde dokumentiert.

Facebook-Seite des Niedersächsischen Städtetages

Seit Anfang 2016 hat der Niedersächsische Städtetag eine eigene Facebook-Seite ([www.facebook.com / niedersaechsischerstaedtetag](https://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag)), die Mitglieder und Interessierte zu aktuellen Themen und Veranstaltungen zusätzlich informiert. Geteilt werden dort aktuelle Berichte oder Fotos unserer Sitzungen. Eine besondere Rubrik ist das „Rathaus der Woche“: Jede zweite Woche wird ein neues Titelbild eingestellt, das ein Rathaus aus unserem Mitgliederbereich zeigt. Die Seite hat inzwischen über 1.300 Abonnenten.

Niedersächsischer Städtetag auch auf Twitter

Neben der Facebook-Seite ist der NST seit Kurzem (@nst_staedtetag) auch mit einem eigenen Twitter-Account unterwegs. Neben aktuellen Informationen teilt die Geschäftsstelle auch hierüber wichtige News.

Ehrungen langjährig tätiger Ratsmitglieder

Dem NST ist die Anerkennung und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements ein besonderes Anliegen. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder der Räte seiner Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden. Der Verband ehrt daher eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 25 beziehungsweise 40 Jahren als Mitglied eines (Orts-, Stadtbezirks-) Rates mit der Ehrenurkunde des Verbandes.

Naturgemäß werden diese Jubiläumszeiten vor allem zum Ende einer Kommunalwahlperiode vollendet. Daher wurden im Herbst 2021 fast 200 Personen für eine 25-jährige und knapp 40 Personen für eine über 40-jährige Tätigkeit geehrt. Die Ehrenurkunden des Verbandes wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle auf Wunsch des Mitglieds vor Ort übergeben. Dabei wurde stets deutlich gemacht, dass kommunale Selbstverwaltung nur mit dem ehrenamtlichen Engagement der Ratsmitglieder funktionieren kann.

Seminare für neue Ratsmitglieder

Für die im Zuge der Kommunalwahlen 2021 neu gewählten Ratsmitgliedern wurden im Herbst 2021 drei Einführungsseminare angeboten. Darin wurden grundlegende Informationen für die Ratsarbeit vermittelt. In diesem Jahr fanden die Seminare erstmals online statt – und das mit großer Resonanz. Weit über 500 neue Ratsmitglieder haben an den drei angebotenen Terminen teilgenommen.

Nach einer Begrüßung durch Moderator Roman Mölling und Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende, der auch den Verband vorstellte, bildete das Kommunalverfassungsrecht den inhaltlichen Schwerpunkt der Seminare. Beigeordneter Stefan Wittkop stellte die Grundlagen der Ratsarbeit, die Organe der Kommune, die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder sowie die wichtigsten Verfahrensvorschriften ausführlich dar. Zudem beantwortete er zahlreiche Fragen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Chat gestellt hatten. Referatsleiter Dr. Fabio Ruske vermittelte Grundlagen des Städtebaurechts. Abschließend erläuterte Dirk-Ulrich Mende wesentliche Aspekte der Kommunalfinanzen.

Veranstaltungen für neue Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen am 12. September 2021 und den darauffolgenden Stichwahlen am 26. September 2021 wurden in mehr als einem Drittel der 122 Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden des NST neue (Ober-) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewählt. Die neu Gewählten wurden zu einem Einführungsseminar eingeladen. An jeweils einem von drei Wochenenden im Oktober gab es dabei die Gelegenheit, Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen kennenzulernen. Zudem gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle einen Überblick zu aktuellen Themen und standen für erste Fragen zur Verfügung. Insgesamt haben über 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von dem Angebot Gebrauch gemacht.

Hauptgeschäftsführer Dr. Arning stellte den Verband vor und erläuterte die Möglichkeiten der Mitarbeit. Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende gab Einblicke in das System der Kommunalfinanzen. Den Schwerpunkt bildeten kommunalverfassungsrechtliche Themen, zu denen Beigeordneter Stefan Wittkop Rede und Antwort stand. Aktuelles aus den Bereichen Kindertagesstätten und Schulen wurde von Referatsleiterin Nicole Teuber vorgetragen.

NST wissenstransfer GmbH: Tochter des Verbandes

Die NST wissenstransfer GbmH (!nst) ist eine 100-prozentige Tochter des NST, die Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere für Beschäftigte der NST-Mitglieder, anbietet.

Die Tätigkeit der !nst wurde zum Jahresbeginn 2020 komplett neu aufgestellt. Dafür konnte als neuer Programmverantwortlicher Karsten Balzer, Erster Stadtrat a. D. der Stadt Seelze, gewonnen werden. Bereits kurz danach hat die Corona-Pandemie alle Planungen durcheinandergewirbelt. Sehr kurzfristig wurde ein Online-Angebot entwickelt.

Inzwischen konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Seminare die Vorteile des Online-Formats erfahren. So entfallen Reisekosten und insbesondere der Zeitaufwand für An- und

Abreise. Zudem kann die Entscheidung für eine Teilnahme sehr kurzfristig getroffen werden.

Nachdem die Zahl der Teilnehmenden im Jahr 2020 trotz der vielen kurzfristigen Änderungen wegen der Corona-Pandemie konstant geblieben ist, stieg sie – nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen – im Jahr 2021 stark an. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 106 Seminare mit 940 Teilnehmenden durchgeführt. Im Jahr 2021 fanden 255 Seminare mit knapp 2100 Teilnehmenden statt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Inhouse-Seminare durchgeführt.

Allgemeine Verwaltung

Corona: Niedersächsische Corona-Verordnung

Die Jahre 2020 und 2021 standen ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. Die Geschäftsstelle hat seit März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie das Verordnungsgeschehen auf Landesebene intensiv begleitet und nach stets zu kurzer Mitgliederbeteiligungen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ausführliche Stellungnahmen abgegeben. Darüber hinaus hat der NST Verbandspositionen und -forderungen öffentlich formuliert, wie zum Beispiel das Positionspapier der Oberbürgermeisterkonferenz „Leben mit Corona“.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung unterlag einem ständigen Wandel: Während in der ersten Phase sehr detaillierte Regelungen gefasst wurden, kam es in einer zweiten Phase zu allgemeinen Regelungen und schließlich zu wieder sehr detaillierten Vorschriften. Die Niedersächsische Landesregierung hat über 70 Änderungen der Corona-Verordnung vorgenommen. Aufgabe der Geschäftsstelle war es – gerade zu Beginn der Pandemie – diese Regelungen zu kommunizieren und Auslegungsschwierigkeiten zu klären. Für die Geschäftsstelle war dabei ein enger Informations- und Erfahrungsaustausch in den Gremien des Niedersächsischen Städte- und Landkreistages, insbesondere in der Oberbürgermeisterkonferenz und in der Bürgermeisterkonferenz, die online durchgeführt wurden, besonders wichtig.

Der NST hat sich seit Beginn der Pandemie für einen einheitlichen Vollzug eingesetzt. Für uns ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Landesregierung – entgegen unseren Forderungen –

bis heute keine „Behörden-Hotline“ eingerichtet hat. Stattdessen werden parallel zur Verordnung Grafiken herausgegeben, die die Regelungen der Verordnung bildlich erklären sollen. Leider ergeben sich immer wieder Widersprüche zur eigentlichen Verordnung.

Der NST hat sich insbesondere dafür eingesetzt, dass Regelungen klar und widerspruchsfrei gefasst sind. Aus unserer Sicht ist dies für die Akzeptanz der Regelungen von überragender Bedeutung sein. Besondere Herausforderungen waren dabei die Regelungen zu den Herbst- und Weihnachtsmärkten sowie zu den Modellkommunen, die es in Niedersachsen leider nie gegeben hat.

Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle aktuell über die mit der Corona-Verordnung verbundene höchstrichterliche Rechtsprechung – insbesondere des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg – informiert.

Corona: Stationäre Impfzentren

Die stationären Impfzentren waren ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Im November 2020 hat die hausärztliche Versorgung um Unterstützung gebeten. Trotz einer Vielzahl von rechtlichen, organisatorischen und personellen Problemen haben die Kommunen, die Impfzentren bis Weihnachten 2020 erfolgreich aufgebaut und betrieben. Der NST hat dabei den Informations- sowie Erfahrungsaustausch auf unterschiedlichen Ebenen intensiv geführt.

Corona: Krisenvorschrift § 182 NKomVG

Auf unsere Forderungen hin hat die Niedersächsische Landesregierung frühzeitig mit § 182 NKomVG eine Krisenvorschrift in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eingefügt, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen und ihrer Gremien zu sichern. Nach der Einführung der Vorschrift im Juli 2020 ist diese mehrfach geändert worden. Hintergrund der Vorschrift ist auch, dass die bisherigen, kommunalverfassungsrechtlichen Instrumente nicht ausreichten, um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Insbesondere die Einführung von Umlaufbeschlüssen des Rates sowie die Möglichkeit, Gremiensitzungen ganz oder teilweise digital durchzuführen, hat vielen Kommunen in den ohnehin pandemiebedingt schwierigen Zeiten geholfen. Die Vorschrift



hat aber neben der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit auf kommunaler Ebene auch eine Vielzahl von rechtlichen Problemen und von organisatorischen Herausforderungen hervorgerufen.

Nach dem Auslaufen der epidemischen Lage auf Bundesebene hat der NST sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Instrumente des § 182 Abs. 2 bis 4 NKomVG – und zwar ausdrücklich auch die haushaltswirtschaftlichen Regelungen in Abs. 4 – weiter Anwendung finden. Hierfür war eine Ergänzung des § 182 Abs. 1 NKomVG erforderlich.

Hybride Videokonferenzen außerhalb der epidemischen Lage

Die Fraktionen von SPD und CDU im Niedersächsischen Landtag haben im Jahr 2021 zwei Mal in unterschiedlichen Gesetzentwürfen eine Regelung vorgeschlagen, hybride Videokonferenzen außerhalb der epidemischen Lage zu ermöglichen, und jeweils zurückgezogen.

Die Frage, ob man eine solche Abkehr von der kommunalverfassungsrechtlichen Präsenzpflicht vorsehen will, wird auf kommunaler Ebene sehr kontrovers diskutiert. Aus Sicht der Präsidiums des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes bedarf es derzeit keiner Ergänzung des Kommunalrechts, da ohnehin in die Instrumente des § 182 Abs. 2 bis 4 NKomVG Anwendung finden.

Nach der Corona-Pandemie sollten die gemachten Erfahrungen unter Einbeziehung der einschlägigen Rechtsprechung evaluiert werden. In diesem Zusammenhang sollte dann auch endgültig über die Notwendigkeit von hybriden Videokonferenzen außerhalb der epidemischen Lage entschieden werden.

Corona: Streaming von Sitzungen kommunaler Gremien

Im Zuge der Corona-Pandemie haben sich Kommunen zunehmend damit befasst, die Sitzungen ihrer Gremien der Öffentlichkeit durch einen Stream im Internet zur Verfügung zu stellen. Dazu haben die Geschäftsstelle insbesondere datenschutzrechtliche Fragen erreicht. In Abstimmung mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) konnte den Mitgliedern eine Handreichung zur Verfügung gestellt werden.

Darin wurden Fragen zum Einsatz bestimmter Streaminganbieter ebenso beantwortet wie die Frage, ob und wenn ja in welcher Form Einverständniserklärungen von Personen einzuholen sind, die an gestreamten Sitzungen teilnehmen. Mit Blick auf Livestreams von Videokonferenzen kommunaler Gremien wurde zudem auf die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen eingegangen. Verneint werden konnte die Frage, ob eine Zulassung als Rundfunkangebot erforderlich sein könnte.

Corona: Einsatz von Videokonferenzsystemen

Gleich zu Beginn der Corona-Pandemie stellte sich die Frage, wie die Kommunikation zu Fragen der Pandemie innerhalb etablierter Gremien ohne die Möglichkeit von Präsenzsitzungen sichergestellt werden könnte. Innerhalb kürzester Zeit hat sich der Einsatz von Videokonferenzsystemen etabliert. Eine Umfrage der Geschäftsstelle hat gezeigt, dass in den Mitgliedskommunen eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme im Einsatz sind. Dabei wurde kaum über technische Probleme berichtet. Die am Markt verfügbaren Systeme scheinen inzwischen technisch ausgereift zu sein.

Der datenschutzgerechte Einsatz von Videokonferenzsystem bringt erhebliche Anforderungen mit sich. Ob und wie der Einsatz bestimmter Systeme gestaltet und bewertet wird, muss dabei der einzelnen Kommunen überlassen bleiben. Hierzu hat die Geschäftsstelle den Mitgliedern umfangreiche Ausführungen verschiedener Datenschutzbehörden und einen Fragenkatalog für die Prüfung zur Verfügung gestellt. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist dabei zu berücksichtigen, dass sich die Kommunen immer noch in einer Ausnahmesituation befinden. Die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kommunen und ihrer Gremien ist daher von besonderer Bedeutung.

Versorgung hauptamtlicher (Ober- / Samtgemeinde-) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Eine Veröffentlichung des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen / Bremen e.V. hat dem NST erneut die Möglichkeit eröffnet, seine Position zur Versorgung hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister darzustellen. Der NST hält die derzeit bestehenden Regelungen zur Versorgung ehemaliger Bürgermeister nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz für angemessen. Sie berücksichtigt insbesondere den Umstand, dass Hauptverwaltungsbeamte direkt vom Volk für grundsätzlich fünf Jahre gewählt werden, und dient gleichzeitig als gewisser Anreiz, sich für dieses Amt zu bewerben. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen auf kommunaler Ebene in Zeiten knapper finanzieller Mittel ist dieser Anreiz von besonderer Bedeutung, damit auch in Zukunft geeignete Bewerber gewonnen werden können.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die Wirtschaft Personen in vergleichbaren Führungspositionen mit entsprechenden Verantwortlichkeiten weit höhere Gehälter zahlt. Insoweit sehen der NST sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in diesem Zusammenhang keinen Reformbedarf.

Kommunalwahl 2021

Verbunden mit der Kommunalwahl und den durchgeführten Direktwahlen am 12. September 2021 war für die Geschäftsstelle die umfangreiche, rechtliche Beratung in wahlrechtlichen Fragestellungen sowie – im Nachgang – in verschiedenen Wahlprüfungsverfahren.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG): Muster-Hauptsatzung und Muster-Geschäftsordnung

Zur neuen Kommunalwahlperiode haben die gemeindlichen Spitzenverbände ihre Muster-Hauptsatzung und Muster-Geschäftsordnung aktualisiert. Hintergrund der Änderungen war die Novellierung des NKomVG. Insbesondere die Neufassung des § 11 NKomVG (Verkündung) hat in vielen Hauptsatzungen Änderungen erforderlich gemacht. Der Niedersächsische Landtag hatte die Änderung NKomVG erst Mitte Oktober 2021 beschlossen, so dass die Vorbereitungszeit für die Kommunalverwaltungen sehr kurz war.

Informationssicherheit

Die Bedeutung der Informationssicherheit auch für Kommunen ist durch mehrere spektakuläre Angriffe auf IT-Netze kommunaler Verwaltungen und Unternehmen auch in der Öffentlichkeit deutlich geworden. Dabei nehmen die Angriffe weiter zu und die Angreifer verfügen über immer ausgereiftere Werkzeuge. Für die niedersächsischen Kommunen und Ihre IT-Dienstleister ergeben sich aus dem Netzverbund mit dem Land Niedersachsen erhöhte Anforderungen an die Informationssicherheit der gemeinsam genutzten Netze, die daran angeschlossenen Systeme, Fachverfahren und Organisationen.

Die Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Bereich der Informationssicherheit wird kontinuierlich ausgebaut. So stellt das CERT des Landes (NCERT) den Kommunen seinen Warn- und Informationsdienst zur Verfügung. Die Zahl der Kommunen, die dieses Angebot nutzt, steigt weiter an. Immer noch im Aufbau befindet sich ein gemeinsames, flächendeckendes Lagebild zur Informationssicherheit von Land und Kommunen.

Auf kommunaler Ebene haben sich zahlreiche Kommunen zum Kommunalen IT-Sicherheitsbündnis Niedersachsen (kit-sin) zusammengeschlossen. Die Mitglieder unterstützen sich im Falle von Sicherheitsvorfällen gegenseitig und stehen auch als Ansprechpartner für das Land zur Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Bündnisses.

Onlinezugangsgesetz

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet die Kommunen, ihre Dienstleistungen bis Ende 2022 auch online bereitzustellen. In Niedersachsen sollte das OZG gemeinsam mit dem Land im Rahmen des Programms Digitale Verwaltung Niedersachsen (DVN) umgesetzt werden. Die Geschäftsstelle hat in den Berichtsjahren intensiv in den zahlreichen Gremien des Programms mitgearbeitet und zudem immer wieder die Einbeziehung kommunaler Praktiker in die Arbeit der Projekte eingefordert und vermittelt. Gut ein Jahr vor dem Ende der Umsetzungsfrist ist festzustellen, dass

- der Termin für die Umsetzung aller Verwaltungsleistungen unrealistisch ist. Eine entsprechende Nachjustierung durch die neue Bundesregierung ist zu erwarten,

- die bisherigen Ergebnisse des Programms DVN aus kommunaler Sicht ungenügend sind,
- eine weitere kommunale Mitarbeit im Programm DVN nur noch in den Projekten 3 (Online-Dienste) und 15 (Modellkommunen) sinnvoll erscheint,
- weiterhin unklar ist, wie die so genannten „Einer-für-alle“-Leistungen durch die Kommunen genutzt werden können,
- die niedersächsischen Kommunen insbesondere was die Nutzung von Basisdiensten angeht, weiterhin mit dem Land zusammenarbeiten werden,
- gerade kleinere und mittlere Kommunen Unterstützung benötigen.

Vor diesem Hintergrund haben die Präsidien aller drei kommunalen Spitzenverbände beschlossen, sich aus dem Gesamtprogramm DVN zurückzuziehen. Die Mitwirkung wird auf die Projekte „Online Dienste“ und „Modellkommunen“ fokussiert.

Den Mitgliedern wird empfohlen, sich gemeinsam mit anderen Kommunen und mit Unterstützung der kommunalen IT-Dienstleister und der GovConnect zunächst auf die Umsetzung der Basisdienste und der bereits verfügbaren Online-Dienste zu konzentrieren. Diese Schritte sollten unabhängig von den Aktivitäten oder Finanzierungen des Landes eingeleitet werden. Unabhängig davon werden sich die kommunalen Spitzenverbände auch für eine zusätzliche Finanzierung durch das Land einsetzen.

Ein Hintergrund dieser Entscheidung war, dass das Land Niedersachsen mehrfach angekündigt hat, das verpflichtend einzusetzende Servicekonto des Landes nur an die in Niedersachsen weit verbreiteten und von den kommunalen IT-Dienstleister vertriebenen Portale OpenRathaus, Kommune355 und Rathausdirekt sowie die Landeslösung NAVO anzubinden. Diese Lösung wird von den Mitgliedern akzeptiert.

Online-Dienste, insbesondere zukünftige EfA-Leistungen aus anderen Bundesländern, sollen über eine einheitliche Basisplattform für alle genannten Portale der IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Dies erscheint als richtiger, kostensparender und arbeitsteiliger Weg. Gemeinsam mit der GovConnect GmbH und den kommunalen IT-Dienstleistern werden die kommunalen Spitzenverbände diesen Weg weiter gehen.



GovManager

Die Lösung für Datenrouting und -transformationen

- Sicherer und protokollierter Datentransport aus beliebigen in beliebige Systeme
- Integration von FIT-Connect und weiteren Adaptern
- Einfache Datentransformation für die schnelle Anbindung von Fachverfahren

info@govconnect.de • www.govconnect.de

Übertragungschaos?

Ob Urkundenanforderung, Baugenehmigungen oder Hundeanmeldung - mit dem GovManager transportieren Sie eingehende Verwaltungsdaten aller gängigen Formate sicher und komfortabel in Ihre Fachverfahren.

Beitritt zur GovConnect GmbH

Seit mehreren Jahren wurden die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen im IT-Bereich intensiv diskutiert. An vielen Stellen fehlte es für eine Zusammenarbeit an einer gemeinsamen Institution, die beispielsweise vom Land ohne Ausschreibung hätte beauftragt werden können. In der Vergangenheit wurden daher die Möglichkeiten einer institutionellen Zusammenarbeit mit Blick auf verschiedene Rechtsformen geprüft. Dafür hatte das Land dann in 2019 die Beteiligung sowohl des Landes als auch der kommunalen Spitzenverbände an der GovConnect GmbH vorgeschlagen. Die GovConnect GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft der kommunalen IT-Dienstleister Niedersachsens.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch das Präsidium ist der NST im Jahr 2020 ebenso wie die anderen kommunalen Spitzenverbände und das Land Niedersachsen Gesellschafter der GovConnect GmbH geworden. Damit verbunden war und ist die Erwartung, dass die GovConnect GmbH im Rahmen des Programms Digitale Verwaltung Niedersachsen und darüber die Mitglieder des Verbandes insbesondere bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes noch mehr unterstützt.

Breitbandausbau

Die Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen wird vorrangig von den kreisfreien Städten und Landkreisen koordiniert. Diese beantragen auch die auf Bundes- und Landesebene zur Verfügung stehenden Fördermittel und setzen die entsprechenden Maßnahmen um. Diese Vorgehensweise hat sich nach Wahrnehmung der Geschäftsstelle in den letzten Jahren auch in der Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden bewährt.

Unabhängig davon informiert die Geschäftsstelle alle Mitglieder regelmäßig über die Fördermaßnahmen zum Breitbandausbau. So sollen die kreis- beziehungsweise regionsangehörigen Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre Interessen im Rahmen der landkreis- beziehungsweise regionsweiten Abstimmung besser zu vertreten.

Die Förderung des Breitbandausbaus durch Bund und Land wird weiterhin fortgesetzt und regelmäßig den aktuellen Erfordernissen angepasst. So sind im letzten Jahr die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet worden, um den Glasfaserausbau auch in so genannten „Grauen Flecken“, also Gebieten mit einer Internetversorgung von weniger als 100 Megabit pro Sekunde, fördern zu können. Dies entsprach einer Forderung des Präsidiums des NST. Die Geschäftsstelle begleitet die Änderung beziehungsweise Aufstellung der entsprechenden Förderrichtlinien unter Beteiligung der Mitglieder.

Die Geschäftsstelle wirkt im sogenannten Gigapakt mit, in dem alle für den Breitbandausbau relevanten Akteure zusammenarbeiten. Gemeinsam mit den Landesbehörden, Telekommunikationsunternehmen und anderen Interessierten sollen hier Hindernisse beim Breitbandausbau identifiziert und möglichst ausgeräumt werden.

Zensus 2022

Der nächste Zensus in Deutschland sollte ursprünglich bereits im Jahr 2021 durchgeführt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde er auf das Jahr 2022 verschoben. Trotz zwischenzeitlicher Diskussionen über eine Verschiebung ist davon auszugehen, dass der Zensus im Jahr 2022 tatsächlich durchgeführt werden wird.

Die Geschäftsstelle ist seit dem Start der Vorbereitungen für den Zensus mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Landesamt für Statistik im Gespräch. Bei Vorlage dieses Geschäftsberichtes werden bei den mit den Erhebungen betrauten Kommunen die abgeschotteten Erhebungsstellen eingetragen. Offenbar kann vielerorts noch auf die Erfahrungen aus dem Jahr 2011, in dem der letzte Zensus durchgeführt wurde, zurückgegriffen werden, denn die Einrichtung läuft vor Ort gut.

Es bleibt abzuwarten, wie die Erhebungen tatsächlich während einer Pandemie laufen werden. Aus kommunaler Sicht bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel, dass der seitens des Bundes erwartete hohe Anteil an Online-Rückmeldung tatsächlich eintreffen wird. Zudem gibt es bereits jetzt Befürchtungen, dass die erforderlichen IT-Verfahren nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen könnten.

Finanzen

Grundsteuerreform

Das Thema Grundsteuerreform hat den NST und seine Mitglieder nachhaltig auch in den vergangenen Jahren beschäftigt. Die Grundsteuer hat eine hohe Bedeutung für unsere Mitglieder. Sie ist eine der Haupteinnahmequellen der niedersächsischen Kommunen und keinen konjunkturellen Schwankungen unterworfen. Im Jahr 2020 betrugen die Einnahmen aus der Grundsteuer B in Deutschland rund 14,27 Milliarden Euro und wiesen damit selbst im „Corona-Jahr“ eine leichte Steigerung gegenüber 2019 aus. In Niedersachsen waren es im selben Jahr rund 1,4 Milliarden Euro.

Die große Koalition auf Bundesebene hat es geschafft, rechtzeitig die Grundsteuer bis Ende des Jahres 2019 neu zu regeln. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 war dafür die vom Gericht gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2019 für das Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuhalten. Diesen Prozess begleitete der Deutsche Städtetag in intensiver Rückkopplung mit seinen Mitgliedern. Als NST waren wir zusätzlich flankierend in vielfältigen Gesprächen mit der Landesregierung, den Landtagsfraktionen und den MdBs engagiert, um eine zeitgerechte Umsetzung sicherzustellen. Inzwischen haben sich nach mehrfachen Konflikten auf der Ebene der Bundestagsfraktionen aber auch zwischen den Ländern und dem Bund die regierungstragenden Parteien CDU und SPD auf ein Modell einigen können. Zentraler Knackpunkt war dabei die Auseinandersetzung zwischen Befürwortern des Flächenmodells und denen des wertbasierten Modells. Als Kompromiss war lange Zeit die Forderung erhoben worden eine Länderöffnungsklausel im Gesetz vorzusehen. Diese wurde letztendlich dann im Gesetz verankert.

Die Landesregierung hat sich nach langem Ringen im Sommer 2021 für ein eigenes Niedersächsisches Grundsteuergesetz entschieden. Damit gingen eineinhalb Jahre Stillstand zu Ende.

Als NST haben wir immer wieder auf die Dringlichkeit einer Entscheidung hingewiesen und angemahnt, dass das Land angesichts der weiteren vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist zur Neubewertung aller Grundstücke bis zum 31. Dezember 2024 schnellstmöglich zu einer Entscheidung kommen müsse. Mit dieser relativ späten Entscheidung des Landes erst am 7. Juli 2021 fehlen Finanzverwaltung ebenso wie Kommunen rund eineinhalb Jahre des Umsetzungszeitraums für die Neubewertung und erforderliche Probeberechnungen. Das ist mehr als bedauerlich und erfordert nun noch stärkere Anstrengungen aller Beteiligten, um das Aufkommen auf einer neuen Rechtsgrundlage auch in den kommenden Jahren für unsere Mitglieder zu sichern.

Anders als die Bundesregelung, die seit Ende 2019 in Kraft getreten ist, richtet sich in Niedersachsen künftig das Aufkommen der Grundsteuer nach den sogenannten „Flächen-Lage-Modellen“. Nach einer einmaligen Hauptfeststellung für die etwa 3,6 Millionen zu bewertenden Grundstücke in Niedersachsen bedarf das niedersächsische Modell anders als die Bundeslösung keiner regelmäßigen Fortschreibung oder weiteren Hauptfeststellungen. Nur bei gravierenden Änderungen der Lageverhältnisse, die automatisiert von der Verwaltung überprüft werden, kommt es im Flächen-Lage-Modell zu neuen Berechnungen in den betroffenen Gebieten. Insgesamt bedeutet dies eine erhebliche Einsparung von Personal- und Verwaltungskosten.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen nur einmal eine Erklärung abgeben. Diese besteht aus wenigen Angaben zu den Flächengrößen und der Nutzung. Während das bayerische Modell die Grundsteuer allein von der Flächengröße abhängig macht, wird in Niedersachsen auch die Lage des Grundstücks im Stadt- oder Gemeindegebiet berücksichtigt. Hintergrund für diese Überlegung war, dass die Gemeinde dem Grundbesitzer typischerweise in guter Lage mehr und in mäßiger Lage weniger Nutzen bietet, zum Beispiel in Gestalt unterschiedlich langer oder kurzer Wege, der Erreichbarkeit kommunaler Dienste und der Nutzungs- und Lebensqualität.

Als Indikator für die Lage sollen die flächendeckend für Bauflächen vorhandenen Bodenrichtwerte für das jeweilige Grundstück genutzt werden. Der Bodenrichtwert des Grundstücks wird mit dem Gemeindedurchschnitt verglichen. Mit dieser Relation wird das „Besser“ oder „weniger gut“ der Lagen messbar gemacht. Die Lage-Faktoren sorgen dafür, dass der Gedanke der Nutzen-Äquivalenz zum Tragen kommt. Sie spiegeln nicht den Wert der Bebauung wider, sondern die Teilhabe an der Kommune und deren Nutzungsangebot vermittelt durch den Grundbesitz in der jeweiligen Lage. Da es im Gegensatz zum Verkehrswert-Modell also nicht auf die absolute Höhe der Werte ankommt, sondern auf das Verhältnis, wird der Faktor angemessen gedämpft. Im Ergebnis entsteht ein moderater Zu- oder Abschlag. Beispiel:

Fachwissen für die kommunale Praxis



Blum | Meyer
Niedersächsisches
Kommunalverfassungs-
gesetz
Kommentar
978-3-8293-1611-8, 69 €

Beutel | Winkel |
Zimmermann (Hrsg.)
Handbuch Berufsbild
Bürgermeister
Handbuch
978-3-8293-1688-0, 49,90 €



 **KSV Medien**

www.ksv-medien.de

Der doppelt so hohe Bodenrichtwert im Vergleich zum Durchschnitt führt zu einem Zuschlag von 20 Prozent. Das ergibt einen Lage-Faktor von 1,2.

Der jeweilige Lage-Faktor ergibt sich zukünftig direkt aus den Regelungen im Niedersächsischen Grundsteuergesetz. Die niedersächsische Finanzverwaltung wird lediglich die – einfache – Berechnung dieser Lage-Faktoren durchführen; das Ergebnis fließt automatisch in die Steuerberechnung ein. Für die Bürgerinnen und Bürger wird ein „Grundsteuer-Viewer“ zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Kartendarstellung im Internet, aus der die Flächen und Faktoren ersichtlich sein werden. Er macht das Verfahren transparent und ist eine Ausfüllhilfe für die Flächenangaben.

Mit dem neuen Gesetz soll es nicht zu einer strukturellen Erhöhung des Aufkommens der Grundsteuer kommen. Das hatten die Kommunalen Spitzenverbände sowohl dem Bund als auch den Ländern gegenüber mehrfach erklärt. Trotzdem wurde auf Wunsch von Finanzminister Hilbers eine sogenannte „Transparenzregelung“, aufgenommen. Diese Regelung ist im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Rechte der Kommunen zumindest zweifelhaft, denn sie verpflichtet die Gemeinde, das Grundsteueraufkommen nach altem und neuem Recht gegenüberzustellen und einen aufkommensneutralen Hebesatz darzulegen, obwohl es ausschließliches Recht der Kommunen ist die Hebesätze für die Grundsteuer festzulegen. Kritisch muss auch grundsätzlich die Frage bewertet werden, ob das hier eingeführte „Äquivalenzprinzip“ am Ende vor der gerichtlichen Überprüfung Stand halten wird. Beide Aspekte haben wir thematisiert und eine Garantieerklärung des Landes eingefordert, damit auch für den Fall, dass das Gesetz vor den Verfassungsgerichten scheitert, das Aufkommen für die Gemeinden durch Kompensationsleistungen des Landes erhalten wird. Leider hat sich die Landesregierung auf eine solche Garantieerklärung nicht eingelassen, sondern darauf verwiesen, dass ihr Gesetz selbstverständlich verfassungskonform sei.

Unabhängig von aller Kritik, muss es nun den Gemeinden mit dem Land gemeinsam gelingen, die noch verbleibende Übergangszeit so zu nutzen, dass ab dem 1. Januar 2025 die Grundsteuer nach der Niedersächsischen Lösung erhoben wird und in die Gemeindekassen fließt.

Corona: Kommunaler Rettungsschirm

Nachdem in Deutschland am 27. Januar 2020 der erste Fall einer Corona Infektion gemeldet wurde, hat die Bekämpfung der Corona-Pandemie schnell an Fahrt aufgenommen und das Leben in Deutschland über die vergangenen zwei Jahre bestimmt. Um die unterschiedlichen „Wellen“ abzufangen und unter gesundheits- sowie seuchenpolitischen Aspekten wirksam zu bekämpfen, wurden mehrfach sogenannte „Lockdowns“ verhängt. Der erste Lockdown vom 22. März 2020 bis zum 4. Mai 2020; der zweite Lockdown vom 2. November 2020 bis zum 15. Dezember 2020 (Lockdown light); ab 16. Dezember 2020 erneuter harter Lockdown bis zum 3. März 2021.

Die während dieser Lockdownphasen geltenden Regelungen hatten erhebliche Auswirkungen auf die Menschen, Betriebe und in der Folge auch auf die Einnahmen der Kommunen ins-

besondere durch Ausfälle bei den Gewerbesteuern und Anteilen der Einkommenssteuern. Der Bund und das Land Niedersachsen haben aus diesem Grunde die Ausnahmebestimmung zur Schuldenbremse genutzt und in ihren Nachtragshaushalten jeweils Kreditaufnahmen vorgesehen. Den Kommunen ist eine solche Kreditaufnahme für konsumtive Zwecke versperrt. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dies frühzeitig erkannt und in gemeinsamer Kraftanstrengung massiv auf Bundes- und Landesebene für einen kommunalen Schutzzhirm geworben. Mit einem ersten Schreiben an den Ministerpräsidenten, den Finanzminister und die Landtagsfraktionen von SPD und CDU bereits Anfang Mai 2020, als die Folgen für die Kommunalen Haushalte noch nicht genau absehbar waren, hatten wir erstmals eine solche Unterstützung gegenüber der Landesregierung schriftlich eingefordert. Schon zuvor hatten wir im Rahmen der Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 2020 gegenüber dem Landtag unsere Position verdeutlicht.

Auch das Präsidium des NST hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 einen kommunalen Rettungsschirm gefordert. Zu dem Zeitpunkt war bereits grob absehbar, wie sich die Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte auswirken würde. Tatsächlich wurde auf Bundes- und Landesebene ein Kommunaler Rettungsschirm vereinbart, wie er nie zuvor in Deutschland auf den Weg gebracht wurde.

Die Landesregierung hatte bereits am 23. Juni 2020 einen zweiten Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 mit einem Volumen von 8,4 Milliarden Euro zur Bekämpfung der Auswirkungen des Corona-Virus und zur Kompensation der Steuerausfälle auf den Weg gebracht, der am 15. Juli 2020 vom Niedersächsischen Landtag verabschiedet wurde. Auf Bundesebene wurde ebenfalls eine Verständigung zu einem kommunalen Regenschirm getroffen. Allen Beteiligten war zunehmend klar geworden, dass in der Krise die Kommunen in besonderer Weise systemrelevant sind. Ihre Haushalte mussten gestützt werden. Insgesamt sind so über 3,4 Milliarden Euro in die Städte, Gemeinden und Kreise aus Bundes- und Landesmitteln geflossen.

Den Anfang machte das Konjunkturpaket des Bundes. Allein davon profitierten die Kommunen durch Bundes- und Landesanteile voraussichtlich in Höhe von netto rund 2,3 Milliarden Euro insbesondere für die Bereiche ÖPNV und Krankenhäuser. Ein wichtiger Aspekt der Bundesregelung, war die dauerhafte Erhöhung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von künftig 75 Prozent. Diese Erhöhung wurde den Kommunen für das gesamte Jahr 2020 zugewiesen. Damit war in dieser Form nicht rechnen, zumal sich damit auch für die kommenden Jahre die Einnahmeseite der Kommunen deutlich verbessert und einer langjährige Forderung der Kommunalen Spitzenverbände entsprochen wurde.

Der zusätzliche vom Land aufgespannte kommunale Rettungsschirm wurde ebenfalls noch im Jahr 2020 zur Auszahlung gebracht, um die Kommunalhaushalte 2020 und 2021 stabil zu halten. Darauf hatte sich Finanzminister Hilbers mit den Kommunalen Spitzenverbänden verständigt. Insgesamt wurden 814 Millionen Euro als Ausgleich der Gewerbesteuerverluste 2020 (Gewerbesteuerkompensation) an die niedersächsischen Kommunen gezahlt. Weitere knapp 600 Millionen Euro waren für die Absicherung des

Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) und damit der allgemeinen Finanzausstattung der niedersächsischen Kommunen auch in 2021 vorgesehen. Schließlich erhielten die niedersächsischen Kommunen einen Zuschuss zu krisenbedingten Mehraufwendungen in Höhe von weiteren 100 Millionen Euro, unter anderem für Digitalisierungsaufwendungen im Schulbereich. Einen Anteil von 350 Millionen Euro werden die Kommunen in den nächsten Jahren über den Kommunalen Finanzausgleich zurückführen.

Corona: Wirtschaftsförderung

Ein weiterer Schwerpunkt der Bewältigung der Corona-Pandemie lag darin, die Wirtschaft durch entsprechende Finanzhilfen vor einem Zusammenbruch zu bewahren. Daher gab und gibt es zahlreiche Bundes- Landes und Kommunale Förderprogramme. Von zentraler Bedeutung sind sicher die Überbrückungshilfen I, II, III und III plus sowie die Überbrückungshilfe IV, die für den Zeitraum bis Ende März 2022 helfen sollen sowie die Neustarthilfe plus.

Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin die Erstattung von Fixkosten. Zusätzlich zur Fixkostenertstattung erhalten Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe IV, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Auch dieses Instrument gab es bereits in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus. Aktuell wird die Überbrückungshilfe IV angepasst und verbessert. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind – etwa Schäusteller, Marktleute und private Veranstalter – eine erweiterte Förderung.

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist ein durch die Corona-Pandemie bedingter Umsatzzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent bei einem Umsatzzrückgang von über 70 Prozent. Auch die umfassenden förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden. Kostenpositionen, wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, die seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, sind künftig keine Kostenposition mehr.

Unternehmen, die pandemiebedingt besonders schwer von Schließungen betroffen sind, erhalten einen zusätzlichen modifizierten und verbesserten Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung. Wenn sie durchschnittlich im Dezember 2021 und Januar 2022 einen durch Corona bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent aufweisen, können sie in der Überbrückungshilfe IV einen Zuschlag von bis zu 30 Prozent auf die Fixkostenertstattung nach Nr. 1 bis 11 des bekannten Fixkostenkataloges erhalten. Für Schäusteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 Prozent. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 nachweisen. Um allen Antragstellern und prüfenden Dritten bessere Möglichkeiten zu geben, die Hilfsprogramme zu nutzen, werden mit der Verlängerung der Hilfen selbst auch die Antragsfristen verlängert.

Anträge für die laufende Überbrückungshilfe III Plus können bis zum 31. März 2022 gestellt werden und für die Einreichung der Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I – III, November- und Dezemberhilfe) wird die Frist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Ebenfalls fortgeführt wird die bewährte Neustarthilfe für Soloselbständige. Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro. Diese Programme wurden durch eine Vielzahl weiterer Förderprogramme des Landes ergänzt.

EU-Förderperiode 2021–2027

Der Berichtszeitraum ist gekennzeichnet durch das Ende der EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 und dem Start der anschließenden Förderperiode 2021 bis 2027. Zu begrüßen ist, dass es in diesem Zusammenhang wegen der Corona bedingten Verzögerungen gelungen ist, für Projekte aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 eine Fristverlängerung bis Ende März 2023 zu vereinbaren. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist nun nach vorheriger Abstimmung auch eine Projektlaufzeit bis 30. Juni 2023 möglich. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich, da die Projekte für eine Abrechnung mit der EU bis Ende 2023 geprüft und abgeschlossen werden müssen. Gleichwohl haben wir uns nochmals dafür eingesetzt, dass die Landesregierung angesichts der insbesondere durch die Corona-Mutante Omikron zu befürchtenden weiteren Verzögerungen, bei der EU einen weiteren Vorstoß für eine Verlängerung unternimmt.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. März 2020 die strategische Ausrichtung des Landes für die neue EU-Förderperiode 2021 bis 2027 beschlossen. Ziel ist es, eine weiterhin erfolgreiche EU-Förderung von Projekten in allen Teilen des Landes zu gewährleisten. Insgesamt kann Niedersachsen in den drei Fonds EFRE, ESF und ELER mit mehr als 2,5 Milliarden Euro für die Jahre 2021 bis 2027 planen. Zu rechnen ist in der Kohäsionspolitik für Niedersachsen in der neuen Förderperiode mit Beträgen von über eine Milliarde Euro für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und für den Europäischen Sozialfonds (ESF). Dabei geht das Land von rund 775 Millionen Euro für den EFRE und über 280 Millionen Euro für den ESF aus. Der ELER in den Jahren 2021 bis 2027 steigt danach noch stärker an: auf mindestens 1,4 Milliarden Euro.

Aus dem Programm Next Generation EU werden Mittel zur Krisenbewältigung aus der „Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas“ (REACT-EU – Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) zur Verfügung stehen. Hieraus wird Niedersachsen ebenfalls mit einem Betrag von rund 205 Millionen Euro profitieren. Wir werden also in Jahren 2021 bis 2027 statt weniger mehr Mittel als in der laufenden EU-Förderperiode haben. Das Ziel, sich zu Fokussieren und den Bürokratieabbau voranzutreiben, sollte trotz der sich abzeichnenden Mittelausstattung nicht aus den Augen verloren werden.

Von besonderer Bedeutung für unsere Kommunen sind die beiden Programme: „Sofortprogramm Perspektive Innenstadt“ mit rund 120 Millionen Euro (bis Ende März 2023) und „Resiliente Innenstädte“ mit rund 61 Millionen Euro für die gesamte Förder-

periode. Beide Programme Zielen im Kern darauf, die notwendigen Veränderungsprozesse in unseren Städten zu begleiten und zu fördern. Im Einzelnen wird auf die Inhalte der Programme an anderer Stelle in diesem Bericht eingegangen werden. Gerade im Rahmen der Entwicklung dieser Programme und der Mittelverteilung haben wir als NST mit gutem Erfolg für unsere Mitglieder Weichenstellungen vornehmen können, so dass nicht wahllos alles gefördert wird, sondern tatsächlich die Kommunen, deren Innenstädte unter der Pandemischen Situation und den daraus resultierenden Veränderungsprozessen zum Beispiel durch verstärktes Online-Shopping besonders leiden, stärker bedacht werden, als es zeitweise vorgesehen war.

Mit einem weiteren Programm fördert das Land in den kommenden Jahren mit mehr als 95 Millionen Euro aus EU-Mitteln sogenannte „Zukunftsregionen“. Dabei handelt es sich um Regionen, die gemeinsam und Kreisgrenzen übergreifend wichtige Zukunftsaufgaben angehen. Das im Juni 2021 gestartete Programm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ unterstützt Landkreise und kreisfreie Städte, die sich zur Zusammenarbeit verpflichten. Im Rahmen dieser Kooperation sollen sie gemeinsam in bis zu zwei von insgesamt sechs möglichen Handlungsfeldern Projekte zur Stärkung der Region entwickeln und umsetzen. Dafür erhalten die Zukunftsregionen finanzielle Unterstützung aus den Struktur- und Investitionsfondsmitteln des EFRE und des ESF+ für ein Regionalmanagement zur Projektentwicklung und Steuerung der Region sowie ein virtuelles Budget zur Umsetzung von Projekten. 14 Regionen in Niedersachsen haben beim Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung Ideenskizzen für das im Juni neu aufgelegte Förderprogramm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ eingereicht, die inzwischen auch alle genehmigt wurden.

§ 2b UStG

Mit den Änderungen des UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 wurde neben der Neuregelung in § 2b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen versteuern wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und / oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Die Neuregelung ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hatte mit dem ebenfalls neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 zu optieren. Davon haben die meisten NST-Mitglieder Gebrauch gemacht. Nach geltender Rechtslage sollen ab 1. Januar 2021 die neuen Vorschriften des UStG ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen gelten.

Angesichts der vielen noch offenen Anwendungsfragen haben wir uns erneut, auch unter den besonderen Belastungen der Corona-Pandemie, gemeinsam mit weiteren kommunalen

Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene dafür eingesetzt, die Frist um weitere zwei Jahre zu verlängern und eine umsatzsteuerliche Anrufungsauskunft für juristische Personen des öffentlichen Rechts für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG in das UStG einzufügen. Dieses soll es den Kommunen ermöglichen, bei offenen Anwendungsfragen eine Klärung dieser Fragen durch das zuständige Finanzamt verbindlich einfordern zu können. Die Kommunen möchten wie bisher ganz selbstverständlich alle Steuerpflichten in vollem Umfang gesetzeskonform befolgen. Sie haben daher einen berechtigten Anspruch auf entsprechende Hilfestellungen der Finanzverwaltung. Bund und Länder dürfen die Kommunen nur mit solchen steuerrechtlichen Anwendungsfragen konfrontieren, die auch von der Finanzverwaltung jederzeit mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden können. Insoweit ist die Schaffung und Umsetzung einer umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft auch ein verlässlicher Prüfstein dafür, ob das neue Umsatzsteuer-Recht tatsächlich (schon) administrierbar ist. Eine Entscheidung zu unserem Vorstoß steht noch aus. Wegen der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie in den Kommunen wurde die Übergangsfrist aktuell bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Tax Compliance

Der Begriff „Tax Compliance“ umfasst die Bereitschaft eines Steuerpflichtigen zur Befolgung steuerlicher Pflichten, also sowohl der zu beachtenden Steuergesetze als auch der untergesetzlichen Regelungen und Aufforderungen der Finanzverwaltung. Materiell umfasst der Begriff die Wertentscheidung der Verwaltungsleitung, stets alle Steuerpflichten erfüllen zu wollen. Formell umfasst der Begriff die Gesamtheit organisatorischer Maßnahmen, mit denen die Befolgung des geltenden Rechts tatsächlich sichergestellt wird. Ziel ist dabei die Vermeidung beziehungsweise Begrenzung von finanziellen, politischen und strafrechtlichen Risiken für die Kommune und deren Beschäftigte.

Unter einem kommunalen Tax Compliance Management System (TCMS) sind die auf Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Grundsätze und Maßnahmen einer Kommune zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter der Kommune sowie gegebenenfalls von Dritten abzielen, d. h. auf die Einhaltung der Regeln und damit auf die Verhinderung von Regelverstößen.

Insbesondere durch die Einführung des neuen § 2b UStG hat sich die Systematik der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts umfassend geändert. Durch die Entkoppelung vom Körperschaftsteuerrecht ist die Unternehmereigenschaft nicht mehr an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art gebunden, sondern tätigkeitsbezogen zu beurteilen. Trotz aufschiebender Wirkung der Optionserklärung, wonach die Neuregelung erst ab 2023 zur Anwendung kommt, besteht inzwischen dringender Handlungsbedarf in den Kommunen. Der NST hat mehrfach dazu unterrichtet und das Thema in unseren Gremien erörtert. Die Mitglieder haben sich nach den vorhandenen Rückmeldungen auf den Weg gemacht mit in der Regel externer Unterstützung entsprechende Compliance-Regelungen zu implementieren.

Beck-KOMMUNALPRAXIS

Niedersachsen PLUS

Kommentiertes Landes-, Bundes- und Kommunalrecht

Beck-KOMMUNALPRAXIS Niedersachsen PLUS

Mehr als 20.000 Seiten landesspezifische Kommentierungen und Darstellungen...

Die PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Niedersachsen ist das bewährte Standardwerk mit ca. 44.000 bundes- und landesspezifischen Seiten zu allen praxisrelevanten Rechts- und Arbeitsgebieten der kommunalen Verwaltung. Fachleute aus zuständigen Ministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Verwaltungsbehörden gewährleisten ein Höchstmaß an Kompetenz und Rechtssicherheit zu den zentralen Bereichen: Kommunalverfassung, Dienstrecht, Finanzen, Allgemeines – Wirtschaft, Vergabe und Verkehr – Sicherheit und Ordnung – Soziales, Gesundheit, Schule und Kultur – Bauwesen, Umwelt und Natur.

...dazu das Beck-PLUS: Beck'sche Online-Kommentare, Gesetze, Rechtsprechung, Zeitschriften

Beck'sche Online-Kommentare TVöD, TV-L, TV-L Entgeltordnung, TVöD Entgeltordnungen und VwVfG

Beck'sche Gesetze Digital Niedersachsen, Bund, EU

- Landesrecht im Umfang der Beck'schen Loseblatt-Textsammlung März, Niedersächsische Gesetze
- Rund 10.700 Gesetze und Verordnungen des Bundes
- Rund 2.300 internationale und EU-Vorschriften
- **Rechtsprechung aktuell und im Volltext, Aufsätze zum Kommunalrecht**
- **Zeitschriften mit Archiven**
- NVwZ seit 1982, NVwZ-RR ab 1988, KommJur ab Mitte 2005, LKV ab 1991

► Weitere Infos unter beck-online.de



Exklusives Angebot

Telefon: (05152) 5 29 15 29 | E-Mail: christian.joyce@beck.de | Internet: beck-online.de

Beck-KOMMUNALPRAXIS Niedersachsen PLUS	€ 405,-*
beck-online Arbeitsrecht PLUS	€ 400,50*
beck-online Verwaltungsrecht PLUS	€ 414,-*
NJW PLUS	€ 243,-*
beck-online Europarecht PLUS	€ 495,-*
beck-online Öffentliches Wirtschaftsrecht PLUS	€ 400,50*
beck-online Sozialrecht PLUS	€ 297,-*
beck-online Lebensmittelrecht PLUS	€ 328,50*

beck-online Öffentliches Baurecht PLUS	€ 333,-*
beck-online Familienrecht PLUS	€ 261,-*
beck-online Rechtsprechung PLUS (Ergänzungsmodul)	€ 207,-*
beck-online Zeitschriftenmodul NJW PLUS	€ 243,-*
beck-online Öffentliches Arbeits- und Tarifrecht PLUS	€ 243,-*
beck-online Umweltrecht PLUS	€ 211,50*
beck-online Verfassungsrecht PLUS	€ 310,50*
beck-online Zivilrecht PLUS	€ 549,-*

*Preise für bis zu 3 Nutzer und Halbjahr zzgl. MwSt.

Über den Rahmenvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (vertreten durch den Niedersächsischen Landkreistag) und dem Verlag C.H.BECK oHG zur Nutzung der elektronischen Datenbanken mit juristischen Inhalten (beck-online.DIE DATENBANK) erhalten Sie die aufgelisteten beck-online Module zu einem reduzierten Nutzungsentgelt.

Straßenausbaubeiträge

Bei den Straßenausbaubeiträgen hat es keine Entspannung und Befriedung gegeben. Seit knapp vier Jahren gibt es nun in der gesamten Bundesrepublik zunehmend Proteste gegen Straßenausbaubeiträge. In vielen Städten gründen sich Bürgerinitiativen gegen Straßenausbaubeiträge. Auch in Niedersachsen gibt es gut 50 Bürgerinitiativen. Die FDP-Fraktion im Landtag hatte diese Stimmung aufgenommen und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze (Drs. 18 / 154) im Landtag eingebracht. Die Beratungen im Landtag wurden mit einer Novellierung des NKAG abgeschlossen, der den Kommunen größere Handlungsmöglichkeiten als bisher einräumt, eine Lösung vor Ort mit den beteiligten Bürgerinnen und Bürgern zu finden.

Im Rahmen der Rechtsprechung hat das OVG Niedersachsen einer kommunalaufsichtsrechtlichen Entscheidung stattgegeben, die einer Kommune die Aufhebung der Straßenausbausatzung untersagt hatte, weil sie nur über eine weitere Verschuldung die erforderlichen Mittel beschaffen konnte. Damit ist die von den betroffenen Kommunen gewünschte größtmögliche Entscheidungsfreiheit erheblich eingeschränkt worden. Das Innenministerium hat davon abgesehen, das gerade geänderte NKAG erneut in ein Gesetzgebungsverfahren zu geben. Es hat allerdings darauf hingewiesen, dass es selbst im Rahmen seiner Kommunalaufsicht vergleichbare Beschlüsse der Kommunalen Vertretung nicht aufsichtsrechtlich beanstanden würde. Dies ist als Fingerzeig auch für andere Kommunalaufsichtsbehörden zu verstehen.

Kreisumlage

Das Ministerium für Inneres und Sport hat auf die Feststellungen des LRH zur Problematik der Verfahren bei der Festsetzung der Kreisumlage reagiert und nach mehreren Verhandlungsrunden mit den Kommunalen Spitzenverbänden erstmals eine Handreichung dazu entwickelt. Damit wird die Festsetzung der Kreisumlage insgesamt transparenter. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss des NST hat sich in der Vergangenheit ebenso wie der AK Stadtkämmerer mit dem Thema ausführlich beschäftigt.

Recht, Sicherheit und Ordnung

Gemeinschaftliches Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsens anlässlich der Vorlage der Novelle des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes 2021

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landesfeuerwehrverband haben folgende Positionierung ausgearbeitet:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städtetag und Niedersächsischer Landkreistag) und der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen stellen gemeinsam fest, dass der vom Niedersächsischen Innenministerium vorgelegte Entwurf des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 15. Oktober 2021 insgesamt so deutlich hinter den fachlichen Erwartungen an ein modernes Brandschutzgesetz

zurückbleibt, dass er in weiten Teilen abgelehnt wird. Die Landesregierung muss zunächst eine Grundsatzentscheidung treffen, für den Brandschutz in Niedersachsen sofort signifikant höhere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die Herausforderungen der Zukunft im Bevölkerungsschutz anzugehen und das Ehrenamt sowie die hauptamtlich Tätigen nachhaltig und nicht zu Lasten der Ausstattung in den Kommunen zu stärken. Notwendig ist ein finanziell erhebliches Stärkungspaket von Landtag und Landesregierung und keine Schein-Reform zu Lasten der Ehrenamtlichen und der Träger der Feuerwehren!

Insbesondere die inhaltlichen Anregungen des mit viel ehren- und hauptamtlichem Aufwand in sehr kurzer Zeit im Auftrag des Niedersächsischen Landtags erarbeiteten Konzepts „Einsatzort Zukunft – Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes“ (LT-Drs. 18 / 3971 vom 17.6.2019) aus 2018 / 2019 wurden nur punktuell aufgegriffen. Innenminister Boris Pistorius hat bei der Vorstellung von über 100 Beteiligten und über 2000 überwiegend ehrenamtlichen Arbeitsstunden berichtet. Diese Beteiligten finden nach jahrelangem Stillstand kaum etwas von ihren Vorschlägen umgesetzt. Dies demotiviert in hohem Maße vor allem diejenigen, die seinerzeit an der Erstellung des Konzeptes mitgewirkt haben.

Mit Blick auf die Novelle des NBrandSchG haben die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen gemeinschaftliche Schwerpunktsetzungen vorgenommen, die im Land Niedersachsen prioritär angegangen werden sollten:

- Sowohl das niedersächsische Brand- und Katastrophenschutzwesen als auch der Bevölkerungsschutz unterliegen einem stetigen Wandel. Im Hinblick darauf ist die finanzielle Verantwortung des Landes Niedersachsen im Bereich dieser Prioritäten den aktuellen Gefährdungslagen anzupassen. Vordringlich sind in Niedersachsen die Waldbrandgefahren, die Gefahren durch Vegetations- und Moorbrände sowie die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls zu nennen, auch Tornados, lokale Starkregenereignisse, Sturzfluten und Hochwassergefahren nehmen unter anderem durch äußere Einflüsse sowie durch den Klimawandel zu. Hierfür sind umgehend zusätzliche Ressourcen für eine wirksame landesweite Vorsorge im Brandschutz zum Beispiel durch die Anschaffung einer bedarfsgerechten Zahl von geländegängiger sowie spezialisierte Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Die im Gesetzentwurf hinterlegte Absenkung des Förderanteils des Landes bei Fahrzeugbeschaffungen auf 50 Prozent verkennt insoweit massiv die vorstehend beschriebenen Herausforderungen und ist nicht akzeptabel.
- Die Feuerwehren sind trotz schwieriger Einsatzbedingungen und Personallage während der Corona-Krise ständig im Einsatz und wichtiges Rückgrat für den Bevölkerungsschutz. Der Feuerwehrdienst, insbesondere die Ausbildung, hat während der aktuellen Pandemie zahlreiche Einschnitte hinnehmen müssen. Daher muss zusätzlich sofort ein Corona-Hilfspaket für die Niedersächsischen Feuerwehren geschnürt werden, um die krisenbedingten Ausfälle bei Aus- und Fortbildung schnell aufzuholen zu können.

- › Es bedarf der Verbesserungen einer ganzheitlichen und bedarfsgerechten Aus- und Fortbildung der Angehörigen der niedersächsischen Feuerwehren auf Landesebene, um die Qualität der niedersächsischen Feuerwehrarbeit auch in Zukunft sicherzustellen sowie die bestehenden Bedarfe zu decken. Daher ist der Ausbau der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) massiv zu beschleunigen und ihr Lehr- und Fortbildungsangebot nicht nur im Bereich des Brandschutzes, sondern auch des Katastrophenschutzes deutlich zu erhöhen. Dies war auch in der Vergangenheit stets Landesaufgabe. Insofern muss der Eingriff in die Mittel der Feuerschutzsteuer für diese Aufgaben mit dem Ende des Jahres 2021 beendet und die freiwerdenden Mittel müssen wieder für ihre originäre Zweckbestimmung, insbesondere die Anschaffung zusätzlicher Feuerwehrfahrzeuge vor Ort, zur Verfügung gestellt werden.
 - › Ein effektiver Brand- und Katastrophenschutz erfordert zudem eine Modernisierung und Digitalisierung des Feuerwehrwesens. Das Ehrenamt sowie das Hauptamt in der Feuerwehr ist zu entlasten und effektiv zu stärken. Dies gilt insbesondere für die Funktionsträger in den Feuerwehren. Ein konsequenter Bürokratieabbau muss durch digitale Transformation erfolgen. Dafür ist die finanzielle Hinterlegung eines entsprechenden landesweiten Projektes erforderlich, um unter anderem eine zeitgemäße Verwaltungssoftware einschließlich App zur Unterstützung und Entlastung bereitzustellen.
 - › Beschaffungs- und Bauvorhaben für technisches Gerät, Fahrzeuge und Gerätehäuser sind unabhängig bestehender DIN-Normen von zunehmender Komplexität gekennzeichnet, sowohl für den Träger der Feuerwehr als auch für die ehrenamtlichen Führungskräfte. Insbesondere zur Entlastung des Ehrenamtes sollte das Land daher für einzelne Bereiche entsprechende Muster oder Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen.
 - › Der überörtliche Brandschutz muss durch eine Optimierung beziehungsweise Neustrukturierung der niedersächsischen Kreisfeuerwehrbereitschaften gestärkt werden. Für den überörtlichen Einsatz und Hilfeleistung in anderen Bundesländern und in Europa müssen moderne Konzepte entwickelt werden, damit unsere Feuerwehreinheiten modularer werden und schneller und zielgerichteter Hilfe leisten können. Dabei ist stets die Einsatzfähigkeit im Land zu berücksichtigen. Daneben ist ein Konzept zur Stationierung sowie zum Einsatz europäischer Waldbrandeinheiten vorzulegen, welches zukunfts-fähige Strukturen abbildet und die Einsatzfähigkeit vor Ort nicht gefährdet. Das Gesetz bleibt insoweit auch hier hinter den Erwartungen zurück.
 - › Es ist dringend ein landeseigenes Förderprogramm zum Auf- beziehungsweise Ausbau von landesweiten Warnmöglichkeiten der Bevölkerung (insbesondere Sirenen) vor Gefahrensituationen (z. B. Hochwasserlagen sowie Starkregenereignisse) erforderlich, das die unstrukturierte ad-hoc-Bundesförderung technisch sinnvoll und nachhaltig ergänzt. In dem Zusammenhang bedarf es eines bundeseinheitlichen Warnkonzeptes und der Ermittlung von Warn-Schwerpunkten in Niedersachsen, um zum Beispiel schnell die Vorsorge gegen Hochwasserkatastrophen wie zuletzt in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Zudem sollte eine unabhängige Datenkommunikation außerhalb der kommerziellen Mobilfunknetze ertüchtigt und gefördert werden (Satellitenkommunikation). Ferner sollte das bestehende Digital-funknetz mittelfristig modernisiert werden.
 - › Es ist eine zeitnahe Modernisierung der bestehenden Feuerwehr-Verordnung (FwVO) erforderlich, um die über das Brandschutzgesetz hinausgehenden Regelungsnotwendigkeiten in einer einheitlichen Gesamtschau bewerten zu können. Hierzu gehören insbesondere auch Anforderungen in Bezug auf sächliche und personelle Mindestausstattungen beziehungsweise -qualifikationen, neu aufzustellende Waldbrandeinheiten sowohl für Niedersachsen als auch für Europa, sowie Regelungen zu Fortbildungen und Führungskräfteentwicklungen. In diesem Zusammenhang wäre auch über die Gewährung und Anerkennung von Freistellungsansprüchen für Mitglieder der Feuerwehren zu befinden, die feuerwehrverbandlich aus- und fortgebildet werden oder an der Fortentwicklung des Brandschutzwesens für den Verband im Interesse des Landes oder der Kommunen mitwirken.
 - › Die dringend notwendige Modernisierung der Feuerwehr muss auch das äußere Erscheinungsbild betreffen. In dem Zusammenhang setzt zeitgemäße Dienstbekleidung insbesondere voraus, dass sie für Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden gleichermaßen modern und passend geschnitten ist.
 - › Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist umfassend mit dem Ziel zu novellieren, die Attraktivität des hauptamtlichen Feuerwehrdienstes zu steigern. Der Bericht der Strukturkommission enthält insoweit in Ziffer 7.3 eine Reihe von wichtigen Vorschlägen, so unter anderem die Einrichtung eines eigenen Berufsbildes neben den regulären Zulassungsvoraussetzungen, das in einem Ausbildungsverhältnis absolviert werden kann sowie die Anpassung der Besoldungsstruktur. Zudem ist die Rekrutierung von Feuerwehr-Nachwuchs in allen Altersschichten zur langfristigen ehrenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben ein Grundpfeiler einer zukünftigen leistungsfähigen Feuerwehr. Das Land muss daher Sorge dafür tragen, dass über die örtlichen Aktivitäten hinaus Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass die positive Darstellung der Feuerwehren in der überregionalen Öffentlichkeit und in der gesellschaftlichen Wahrnehmung weiter stattfindet und gestärkt wird.
- Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spaltenverbände und der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen fordern vor diesem Hintergrund Landesregierung und Landtag auf, sich umgehend zu einem qualitativ ganz anderen finanziellen Prioritäten-schwerpunkt für die Verbesserung des Brand- und Katastrophenschutzes in Niedersachsen zu bekennen. Der Entwurf des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes muss dementsprechend grundlegend überarbeitet werden. Angesichts der krisenhaften Herausforderungen schon in der Gegenwart wäre es fahrlässig, den Brandschutz in der Fläche Niedersachsens nicht umgehend signifikant zu stärken.

Spielhallen / Niedersächsisches Glücksspielgesetz

Die Novellierung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes und des neuen Glücksspielstaatsvertrages ist abgeschlossen. Die Vorschläge der Kommunalen Spartenverbände sind dabei leider nur teilweise einbezogen worden. Das ist umso bedauerlicher, als es im Rahmen der Anhörung eine rege Beteiligung der Mitglieder gab. Aktuell sind noch das Spielbankengesetz in der parlamentarischen Beratung sowie ein Gesetzentwurf zur Änderung spielhallenrechtlicher Bestimmungen.

Projekt „Weitere Zentralisierung des Rückführungsvollzuges“

Das Kompetenzzentrum „Rückführungsvollzug“ hat noch nicht zu einer effektiven Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden geführt. Insofern ist der NST sowie sein AK Ausländerrecht im engen Austausch mit der Landesaufnahmebehörde. Die Vollzugsprobleme haben sich in Zeiten der Pandemie verschärft. Weiterhin wird die teilweise Übertragung von Aufgaben auf eine Zentrale Ausländerbehörde vom NST kritisch gesehen.

Schule und Kultur

Corona: Herausforderung für Schulen

Für die Schulen ist die Bewältigung der Corona-Pandemie eine besonders große Herausforderung. Seit März 2020 steht das Schulleben Kopf. Die Offenhaltung der Schulen und die Aufrecht-

erhaltung des Präsenzunterrichts ist oberstes Ziel von Land und Schulträgern, was aufgrund hoher Inzidenzen leider nicht immer erreicht werden konnte. Unter enger Beteiligung des NST wurden Rahmenhygienepläne erstellt, ein Runder Tisch für die Belüftung von Klassenzimmern eingerichtet, das Für und Wider von mobilen Luftreinigungsgeräten diskutiert, Infrastruktur für Homeschooling aufgebaut etc. Der NST führt seit Beginn der Pandemie einen sehr engen Austausch mit den Mitgliedern, um kurzfristig über aktuelle Entwicklungen informieren zu können und gleichzeitig Anregungen und Hinweise der Mitglieder für Gespräche mit dem Land zu erhalten. Dadurch konnten unzählige Fragestellungen kurzfristig geklärt werden.

DigitalPakt Schule inkl. aller Zusatzprogramme

Der DigitalPakt Schule, der eine Laufzeit von 2019 bis 2024 hat, wurde aufgrund der Corona-Pandemie um drei Zusatzprogramme erweitert: Das Sofortausstattungsprogramm zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf, das Sofortausstattungsprogramm zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Lehrkräfte und das Programm DV-Administration. Im Vorfeld fand jeweils ein enger Austausch mit dem Land bei der Erstellung der Richtlinien statt. Der NST hat die Umsetzung der Richtlinien und die daraus resultierenden Fragestellungen eng begleitet.

Dem NST ist es nach wie vor ein großes Anliegen, die Kostentragung im Schulbereich mit dem Land Niedersachsen neu auszuhandeln und zu regeln. Vor dem Hintergrund der dauerhaften Auswirkungen in finanzieller und personeller Hinsicht bezüglich der Einführung des digitalen Unterrichts in Schulen für die Schulträger handelt es sich bei diesem Thema um DIE Herausforderung der Schulen für die kommende Jahre. Das digitale Zeitalter in Schulen wird Schulen und Schulträger vor immer neue Herausforderungen stellen, die Schulträger und Land nur gemeinsam lösen können. Dafür konnten erste Grundlagen für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land gelegt werden. Im nächsten Schritt ist eine aussagekräftige Evaluation der Kosten für die DV-Administration der Schulträger und Schulen vorgesehen. Die daraus resultierenden Daten dienen als Grundlage für eine Verständigung mit dem Land zur künftigen Kostentragung im Schulbereich.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

Nach jahrelangem Ringen auf Bundesebene hat der Bund im Herbst 2021 die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder beginnend mit den ersten Klassen zum Schuljahr 2026 / 2027 beschlossen. Der NST hat diesen Prozess auf der Ebene Niedersachsens intensiv begleitet und sich dafür eingesetzt, frühzeitig Verantwortlichkeiten festzulegen und Finanzierungsfragen zu klären. Im Bereich der Investitionsförderung zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur war der NST aktiv in alle Gespräche rund um das Thema eingebunden und hat gegenüber Land und Bund angemessene Fristen eingefordert. Mit Erfolg: Ende des Jahres 2021 haben Land und Bund die derzeit laufende Förderrichtlinie um ein Jahr verlängert.



Schrifttum

Erschließungs- und Ausbaubeuräge

Driehaus / Raden

Verlag C.H. Beck, 11. Auflage, 2022, XXI, 1171 Seiten, gebunden, 119 Euro, ISBN 978-3-406-74305-4

Zur Neuauflage

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung – insbesondere auch im Landesrecht – Rechtsprechung und Literatur und berücksichtigt dabei insbesondere eine Vielzahl aktueller beitragsrechtlicher Entscheidungen. Folgende Themen werden insbesondere behandelt.

- Im Erschließungsbeitragsrecht: Teilstrecken als Einzelanlagen, Provisorien als endgültig hergestellte Erschließungsanlagen, Anforderungen an die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage, rechtliche Anforderungen an die Heranziehung von Hinterliegergrundstücken.
- Im Straßenausbaubeuragsrecht: Abschaffung des Straßenausbaubeuragsrechts und ihre Folgen, wiederkehrende Straßenausbaubeuräge, Vorteil im Straßenausbaubeuragsrecht, Beitragsfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.

Zielgruppe

Für Kommunalverwaltungen, Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, betroffene Bürgerinnen und Bürger, Bauunternehmen, Architekten und Architekten.

Schulsozialarbeit

Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2016 die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung (Schulsozialarbeit) als Landesaufgabe anerkannt und eine Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung geschlossen. Zum Schuljahr 2020 / 2021 wurden landesweit vereinbarungsgemäß die letzten Stellen der 200 Stellen für Grundschulen, die Ganztagschulen sind, besetzt. Damit wurde die Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden erfolgreich umgesetzt.

Das führt allerdings nicht dazu, dass jetzt alle Schulen in einem ausreichendem Umfang mit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ausgestattet sind. Es gibt immer noch Schulen, die keine Schulsozialarbeiterin beziehungsweise Schulsozialarbeiter haben. Vor diesem Hintergrund wird es in einem weiteren Schritt darum gehen, mit dem Land eine Ausweitung der bisherigen Schulsozialarbeiterstellen zu erzielen.

Projekt Smarte Schulverwaltung

Im Herbst 2019 hat das Land mit dem Projekt „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ (SSVN) begonnen. Mit dem Projekt wird das Ziel der Weiter- oder Neuentwicklung der IT-gestützten Fachverfahren der staatlichen Schulverwaltung verbunden. Da dies nicht nur die originären Aufgaben des Landes wie die Schulstatistik, die Unterrichtsbedarfsplanung, die Einstellungsverfahren oder auch das Arbeits- und Gesundheitsmanagement für die Bediensteten an den Schulen betrifft, sondern auch die Schulträger, arbeitet der NST aktiv in der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe mit.

Seit Sommer 2020 beinhaltet das Projekt auch den Auftrag zur Entwicklung einer webbasierten Verwaltungssoftware für den Einsatz an den Schulen, die die bestehenden Lösungen des Landes für den allgemeinbildenden (DaNiS) und den berufsbildenden Bereich (Verwaltungsmodul in BBS-Planung) perspektivisch ablöst und nicht nur durch Synergieeffekte Potential zur Einsparung zeitlicher und finanzieller Ressourcen bietet, sondern auch Arbeitsbedingungen verbessert und die Datenqualität erhöht. Dieser Projektbereich ist für den NST von Bedeutung, da in diesem Zusammenhang insbesondere die Belange der Schulträger berührt werden, die gegenwärtig die Verantwortung für den Betrieb der Schulverwaltungssoftware in der kommunalen Infrastruktur tragen.

Zahngesundheit in Schulen

2007 wurde die verpflichtende Gruppenprophylaxe in Schulen durch Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes abgeschafft. Diese Änderung erfolgte im Zuge der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule. Die Folge daraus war ein sehr zeitintensives und organisatorisch aufwendiges Einwilligungsverfahren der Eltern mit dem Ergebnis, dass weniger Kinder an der Untersuchung teilnahmen. Besonders nachteilig wirkte sich die Nicht-Inanspruchnahme dieser kostenlosen Präventionsmaßnahmen auf Kinder mit hohem Kariesaufkommen aus.

Vor diesem Hintergrund hat sich der NST dafür eingesetzt, diese Regelung rückgängig zu machen und wieder die verpflichtende Gruppenprophylaxe in Schulen einzuführen. Mit Erfolg: im

Dezember 2021 hat der Niedersächsische Landtag die Wiederaufnahme des § 57 in das Niedersächsische Schulgesetz beschlossen. Damit ist die Teilnahme der Kinder an dem Angebot der zahnärztlichen Untersuchung in den niedersächsischen Schulen wieder bindend. Eine flächendeckende Erreichung aller Kinder ist wieder möglich.

Soziales

Corona: Kindertagesstätten

Auch für die Kindertagesstätten ist und war die Bewältigung der Corona-Pandemie eine sehr große Herausforderung. Seit Mitte März 2020 wurden die ersten Einschränkungen bei Kindertagesbetreuung verfügt. Seit dieser Zeit wurde durch den NST fast täglich mit dem Land verhandelt beziehungsweise die Mitglieder beraten.

Zunächst ging es um die Schließung der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Notbetreuung. Später wurden dann die verschiedenen Rahmenhygienepläne abgestimmt. Auch die finanzielle Förderung von Corona-Tests für Kindergartenkinder sowie später dann die zentrale Beschaffung dieser Testkits waren zeitlich und inhaltlich intensive Themen. Ende 2021 kam dann noch das Thema der mobilen Luftreinigungsgeräte hinzu.

Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTAG) und Durchführungsverordnung

Nach einem langen Gesetzgebungsprozess, in den der NST eng eingebunden war, ist das Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTAG) am 1. August 2021 in Kraft getreten. Mit der Veröffentlichung des Haushaltsbegleitgesetzes hat das NKiTAG nochmal verschiedene Änderungen erfahren.

Hintergrund der kurzfristigen Änderungen waren unter anderem die Problemanzeichen der Kommunalen Spitzenverbände und Kita-Trägerverbände wegen einer fehlenden Übergangsregelung zu den Personalstandards. Die nun verabschiedete Ergänzung des § 11 NKiTAG ermöglicht es dem Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass während der Randzeit in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden, anstelle von zwei pädagogischen Fachkräften zwei pädagogische Assistenzkräfte regelmäßig tätig sind, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dies kann auch rückwirkend für das Kita-Jahr 2021 / 2022 erfolgen. Diese Möglichkeit ist bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 befristet.

Der NST hatte eine simple Übergangsregelung ohne ausdrückliches Antrags- und Genehmigungserfordernis bis mindestens zum 31. Juli 2025 gefordert. Auf Anfrage des NST teilt das Kultusministerium hierzu mit, dass ein formloser Antrag auch zum Beispiel mit einem Anruf für die o. g. Antragstellung ausreiche.

Ebenso wurde durch das Land die Durchführungsverordnung zum NKiTAG erheblich geändert. Hier hat sich der NST insbesondere bei den Themen Bedarfsplanung, Außenstellen, Leitung und integrative Gruppen eingebracht.

Kita-Beitragsbefreiung – Umwidmung von Mitteln der Billigkeitsrichtlinie für die Richtlinie „Ausstattung“

Die im Rahmen der Richtlinie Billigkeit zur Verfügung gestellten Mittel für die Förderung der Beitragsfreiheit von ersetzender Kindertagespflege konnten lt. Mitteilung des Kultusministeriums in den Jahren 2019 bis 2021 nicht ausgeschöpft werden.

Im Einvernehmen zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden beabsichtigt das Kultusministerium deshalb die Durchführung eines neuen Förderprogramms „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten (RL Ausstattung)“ zu erlassen. Die Förderung dient dem Zweck, die von den Kindern in Kindertagesstätten genutzten Räume oder Außenflächen so zu verbessern oder auszustatten, dass Lern- und Bildungsprozesse angeregt und unterstützt werden. Berücksichtigt werden können auch digitale Ausstattungsgegenstände zur pädagogischen Arbeit mit Kindern. Ergänzend sind Investitionen in eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung möglich.

Kindertagesstätten-Bedarfsplanung

Gemäß § 21 NKiTaG sind die örtlichen Träger verpflichtet, das vorhandene Angebot und den künftigen Bedarf an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten und Kleinen Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege festzustellen. Der Platzbedarf ist für die nächsten sechs Jahre festzustellen und jährlich fortzuschreiben. Die Bedarfszahlen sind dem Kultusministerium zur Kenntnis zu geben.

Bereits 2013 wurde im Zuge einer Prüfung durch den Landesrechnungshof deutlich, dass die benötigten Bedarfsplanungen dem Land nur von einigen örtlichen Trägern vorliegen und diese nicht immer alle relevanten Planungskennzahlen erhalten. Das Kultusministeriums hat daher im Jahr 2021 die Initiative zur Optimierung und Weiterentwicklung der Kita-Bedarfsplanung ergriffen. Hierzu war ursprünglich geplant, die Anpassung der Durchführungsverordnung NKiTaG mit umfangreichen Berichtspflichten gegenüber den Kommunen zu versehen.

Der NST hat früh interveniert und vorgetragen, dass die zunächst vorgesehenen Datenerhebungen viel zu umfangreich sind. So wurde auf Bitten des Kultusministeriums in einer Arbeitsgruppe mit kommunalen Fachexpertinnen und -experten erörtert, welche Planungsdaten der Landesregierung künftig in einem landesweit elektronischen Erfassungsverfahren übermittelt werden könnten. Aktuell erfolgt eine nochmalige Abstimmung des Ergebnisses der o. g. Arbeitsgruppe innerhalb der Mitgliedschaft des NST.

Neue Initiative für eine Reform der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Hintergrund für den Fachkräftemangel in Kindertagesstätten ist, dass die Anzahl der qualifizierten Erzieherinnen und Erzieher, welche die Fachschulen verlassen, nicht mehr den aktuellen Fachkräftebedarf deckt, sodass teilweise Kita-Gruppen nicht mehr zustande kommen beziehungsweise geschlossen werden müssen. Durch den Niedersächsischen Stufenplan zur Einführung einer dritten Betreuungskraft in Kindergartengruppen und durch den auf Bundesebene beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztags-

betreuung für Grundschulkinder wird sich dieser Fachkräftemangel noch einmal deutlich verschärfen.

Der NST hat deshalb in den vergangenen Jahren wiederholt Initiativen unternommen und dem Land Vorschläge für eine Reform der Erzieher / innenausbildung unterbreitet. Diese Vorschläge wurden durch das Land nicht umgesetzt, unter anderem mit Hinweis auf ein nicht gewolltes Absenken der Qualitätsstandards und die Problematik beim Umgang mit dem Berufsbildungsgesetz.

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) hat nun gemeinsam mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den kommunalen Spitzenverbänden ein Eckpunktepapier für eine Neugestaltung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung herausgegeben.

Der Niedersächsische Städtetag begrüßt diese erneute Initiative auf Bundesebene ausdrücklich, da in dem Eckpunktepapier viele Vorschläge und Forderungen aus dem „NST-Diskussionspapier für ein Modell einer dualisierten Erzieher / innenausbildung“ übernommen wurden. Der NST hat diese Initiative auf Bundesebene zum Anlass genommen, Herrn Minister Tonne zu bitten, zum einen die Bundesinitiative zu unterstützen sowie zum anderen bereits jetzt die Weichen dafür zu stellen, dass eine dual organisierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zeitnah in Niedersachsen stattfinden kann.

Kindertagesstätten-Investitionsförderrichtlinien RAT V + IKiGa

Der NST hat sich erfolgreich beim Land und Bund dafür stark gemacht, dass die Fristen bei der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT V)“ sowie bei der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (IKiGa)“ verlängert werden. Nachdem die Verlängerung der Fristen des fünften Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung“ 2020 bis 2021 um ein Jahr erfolgt ist, hat das Niedersächsische Kultusministerium ebenfalls diese Fristen in die o. g. Richtlinien übernommen.

Integrationsfonds

Der Integrationsfonds des Landes Niedersachsen wurde im Rahmen des Aktionsplanes Sekundärmigration auf Initiative des NST im Jahr 2017 ins Leben gerufen. Ziel des Integrationsfonds ist es, Kommunen, die bei der Integration von Geflüchteten vor besonderen Herausforderungen stehen, in besonderer Weise finanziell zu unterstützen. Dabei stellt der Fonds auf das Kriterium der sogenannten Sekundärmigration ab. In den vergangenen Jahren wurden elf (2018) beziehungsweise zwölf Kommunen (2019) gefördert. 2021 hat der NST erreicht, dass erneut Integrationsfondsmittel von insgesamt zehn Millionen Euro an zwölf Kommunen aus unserem Mitgliederbereich vergeben wurden.

Corona: Kinder- und Jugendhilfe vor großen Herausforderungen

Die Kinder- und Jugendhilfe war auf die Corona-Situation nicht vorbereitet und musste kurzfristig in den Krisenmodus wechseln. Die Jugendämter befassen sich seitdem mit der Frage, wie die

üblichen Verfahren und Alltagsabläufe zunächst während des Lockdowns mit Kontaktverboten, und die langsame Wiedereröffnung mit Hygienevorschriften und Abstandsregelungen umgesetzt werden kann. Infektiologisch, fachlich, rechtlich, finanziell, personell und organisatorisch steht die Kinder- und Jugendhilfe seit Beginn der Pandemie vor großen Herausforderungen. Der NST hat sich in engem Kontakt mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) ausgetauscht und die Bedarfe der Jugendämter gegenüber dem Land vertreten.

Gerade auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Lockdowns auf die Psyche von Kindern und Jugendlichen haben die Jugendämter eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Der Bund hat mit dem Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche zwei Milliarden Euro für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt. Der NST hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Kinder- und Jugendhilfe an diesem Programm beteiligt wird und Einfluss darauf hat, welche Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden sollen und sinnvoll sind.

PACE

In Niedersachsen gibt es derzeit 96 Jugendwerkstätten und 44 Pro-Aktiv-Centren (PACE). Diese werden bisher jeweils zu 50 Prozent aus EU-Mitteln, zu 40 Prozent aus Landesmitteln und zu zehn Prozent aus kommunalen Mitteln finanziert.

Im Jahr 2019 hatte das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände mitgeteilt, dass die Finanzierung der Pro-Aktiv-Centren und Jugendwerkstätten bis Mitte 2022 gesichert sei. Für die neue Förderperiode ab Mitte 2022 werde eine Reduzierung des niedersächsischen Anteils an den EU-Mitteln um rund 30 Prozent befürchtet, was zu einer Finanzierungslücke führen werde. Vor diesem Hintergrund sollte die Zukunft der Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren neu überdacht und geregt werden. Bis Ende Dezember 2021 hat das Land deutlich kommuniziert, dass aufgrund sinkender EU-Fördermittel die Finanzierung von PACE zurückgefahren werden sollte.

Die zahlreichen Einlassungen des NST sowie der deutliche Hinweis auf die daraus resultierenden Folgen – gerade auch während der Corona-Pandemie – haben am Ende Erfolg gehabt: das Land plant aktuell, PACE auch in der kommenden Förderperiode im bisherigen Umfang weiter zu unterstützen.

Landesrahmenvereinbarung interdisziplinäre Frühförderung für Kinder mit Behinderungen nach § 46 SGB IX

Die Interdisziplinäre Frühförderung (IFF) richtet sich an entwicklungsverzögerte, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter (von der Geburt bis zur Einschulung).



ZUKUNFT IST BEI UNS PROGRAMM.

Wir denken Mobilität innovativ – auf Schienen, Straßen, auf dem Wasser und in der Luft. Dabei gestalten wir internationale Kooperationen und fördern auf lokaler Ebene: Regionen und Kommunen, die auf klimafreundliche Mobilität setzen, unterstützen wir konzeptionell und mit finanziellen Mitteln, wenn es konkret wird.

Erfahren Sie mehr zu unseren Programmen für morgen und entdecken Sie unsere vielfältigen Angebote für Kommunen!

Die Gesetzänderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erforderten eine Änderung der in der aktuellen Landesrahmenempfehlung geregelten Vergütung und eine mittelfristige Erarbeitung von Landesrahmenvereinbarungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, den Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Der Rechtsrahmen des Vertrages zwischen den Beteiligten hat sich geändert – er wird nicht mehr den Rechtscharakter einer Empfehlung, sondern den Rechtscharakter einer Vereinbarung haben, was Verbindlichkeit nach sich zieht und die Verhandlungen komplexer macht.

Seit fast zwei Jahren wird über die Inhalte der Landesrahmenvereinbarung für die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 SGB IX verhandelt. Die inhaltliche Gestaltung der Landesrahmenvereinbarung ist fast abgeschlossen, die Verhandlungen zur Anpassung der Vergütungen dauern aufgrund von stark divergierenden Vorstellungen der Beteiligten noch an.

Um die Vergütungen der interdisziplinären Frühförderung im ersten Schritt an die aktuelle Grundlohnsumme anzupassen, haben wir 2021 die vierte Ergänzung zur Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung geeint.

Corona: Pflege in der Corona- Pandemie

Um abgestimmt vorzugehen und entsprechende Maßnahmen gegen die Verbreitung der Corona-Pandemie für die vulnerable Gruppe der Pflegebedürftigen gemeinsam zu steuern, haben sich das Sozialministerium, die Kommunalen Spitzenverbände und die Leistungserbringerverbände im Frühjahr 2020 darauf verständigt, wöchentlich eine Austauschrunde durchzuführen. Der NST ist dort mit Blick auf die kommunalen Pflegeeinrichtungen, die Heimaufsichten und die Gesundheitsämter aktiv vertreten. Hier wurden auch schwierige Themen wie Aufnahmestopp in Pflegeeinrichtungen, Versorgung der Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt, Aufnahme der Pflegebedürftigen in Reha-Kliniken zwecks Quarantäne vor der Heimaufnahme, Umfragen zum Impfstatus usw. behandelt. Sofern Leistungserbringerverbände von Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Kommunen vor Ort berichtet haben, haben wir zwischen den Beteiligten vermittelt.

Konzertierte Aktion Pflege

Die im Koalitionsvertrag auf der Bundesebene vereinbarte „Konzertierte Aktion Pflege“ (KAP) ist am 3. Juli 2018 gestartet. Die Bundesregierung hat eine Initiative beziehungsweise ein Bündnis gegründet, um mehr Beschäftigte in der Pflege zu gewinnen. Die Schwerpunkte der KAP auf der Bundesebene waren folgende Themen: Ausbildung und Qualifizierung, Personalmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung, innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung, Pflegekräfte aus dem Ausland und Entlohnungsbedingungen in der Pflege.

Frau Ministerin Reimann hatte Ende 2019 eine Umsetzung der Aktivitäten der Bundesebene auf der Landesebene in Niedersachsen angekündigt. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dem Niedersächsischen Sozialministerium (MS) mehrere Vorschläge zur Verbesserung der pflegerischen Situation in Niedersachsen

unterbreitet. Es fanden mehrere Veranstaltungen zum Thema Pflege statt, an denen der NST teilgenommen hat. Im Anschluss wurde eine Kooperationsvereinbarung und ein Maßnahmenkatalog mit konkreten Maßnahmen unterzeichnet.

Der Text der Kooperationsvereinbarung stellt die gemeinsame Willenserklärung aller beteiligten Partner dar, die Rahmenbedingungen in der Pflege zu verbessern, um den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten und dadurch die pflegerische Versorgung in Niedersachsen insgesamt zu verbessern. In den letzten zwei Jahren haben wir an den Maßnahmen für folgende Themenbereiche mitgearbeitet: Personalmanagement, betriebliches Gesundheitsmanagement, innovative Versorgungsansätze, Bürokratieentlastung und Entlohnungsbedingungen in der Pflege. Die Verhandlungspartner haben in den letzten zwei Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen in der Pflege nach SGB XI erarbeitet und umgesetzt.

Senioren- und Pflegestützpunkte

Zum 1. Oktober 2014 wurden die Seniorenservicestellen und die Pflegestützpunkte, die vorher als separate Beratungsstellen existiert haben, zusammengeführt. Das Finanzierungssystem der beiden Beratungsstrukturen wurde jedoch beibehalten: Die Pflegestützpunkte sollten paritätisch von Pflegekassen und den Kommunen finanziert werden und für die Seniorenservicebüros stellte das Land 40 000 Euro je Seniorenservicestelle jährlich zur Verfügung, die kommunale Gebietskörperschaft hat sich mit mindestens 30 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.

Die Finanzierung der Pflegestützpunkte sah zwar eine paritätische Finanzierung von Pflegekassen und Kommunen vor. Die Finanzierung hat sich in den letzten Jahren aber als nicht bedarfsdeckend und stellenweise als nicht paritätisch erwiesen. Die Kommunen mussten zum Erhalt der Pflegestützpunkte immer mehr eigene Mittel investieren. Vor diesem Hintergrund wurden seitens des NST und NLT Verhandlungen mit den Pflegekassen aufgenommen.

Nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, eine Einigung mit den Pflegekassen zur weiteren Finanzierung der Pflegestützpunkte zu erreichen. Die Pflegekassen haben aufgrund unserer Forderungen im Verlauf der Verhandlungen ihr Angebot mehrfach nachgebessert. Im Ergebnis wurde die bisherige Finanzierung an die aktuellen statistischen Werte angepasst und insgesamt verbessert. Die verbesserte Finanzierung wurde rückwirkend zum 1. Oktober 2020 umgesetzt. Der NST hat sich außerdem gemeinsam mit dem NLT dafür eingesetzt, dass sich der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung (§ 7 c Abs. 4 SGB XI) an der Finanzierung der PSP beteiligt.

Corona: Eingliederungshilfe nach SGB IX

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Leistungen zur Teilhabe in den letzten zwei Jahren zeitweise gar nicht mehr oder nur teilweise erbracht werden. Die Gründe hierfür waren unterschiedlich; beispielsweise Schließungen von Einrichtungen (z. B. Heilpädagogischer Kindergarten, Tagesbildungsstätte), Ablehnung ambulanter Maßnahmen durch die Eltern (z. B. Frühförderung)

oder ein aufgrund von Schließungen nicht bestehender ambulanter Bedarf (z. B. Schulassistenzen).

Damit die sozialen Infrastrukturen erhalten bleiben, wurden auf der Bundesebene Sozialschutzpakete beschlossen. Die Mehrheit der Bundesländer haben die Eingliederungshilfeleistungen weiter gewährt und auf das gesonderte Antragsverfahren verzichtet. Das Land Niedersachsen dagegen hat sich dazu entschlossen, die weitere Finanzierung nicht bedingungslos weiter zu gewähren, sondern diese an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Gemeinsam mit dem Land haben wir für den ü18-Bereich (erwachsene Menschen mit Behinderungen) ein Antragsverfahren entwickelt und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Für den u18-Bereich (Kinder und Jugendliche mit Behinderungen) in der sachlichen Zuständigkeit der Kommunen haben wir eine ähnliche Handhabung empfohlen, um einheitlich vorzugehen.

Da die Leistungen der Eingliederungshilfe in unterschiedlicher Weise von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen waren, mussten unterschiedliche Lösungen entwickelt werden. Wir haben passende Regelungen für einzelne Leistungen entwickelt, Vorlagen neu verfasst, mit anderen Kostenträgern über die Kostenübernahme verhandelt, zwischen dem Land und den Kommunen vermittelt, mit den Leistungserbringerverbänden zur Übernahme von pandemiebedingten Mehrkosten verhandelt usw.

Eingliederungshilfe nach SGB IX

Nachdem die neuen Zuständigkeiten im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Ende 2019 geregelt wurden, mussten die Leistungsträger der Eingliederungshilfe (Kommunen und Land) sowie die Leistungserbringer zwei Landesrahmenverträge erstellen.

Nach § 131 BTHG sollen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 BTHG abschließen. In Niedersachsen mussten dementsprechend ein Landesrahmenvertrag für den Bereich der Erwachsenen (ü18) unter Federführung des Landes als überörtlicher Sozialhilfeträger und auch ein Landesrahmenvertrag für den Bereich der Kinder und Jugendliche (u18) unter Federführung der Kommunalen Spitzenverbände (bzw. NST und NLT) abgeschlossen werden. Ohne Landesrahmenverträge müssten alle Sozial- und Eingliederungshilfeträger mit jedem einzelnen Leistungsanbieter in Niedersachsen eine gesonderte Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen. Das würde einen enormen Arbeitsaufwand bedeuten und vor Ort zu unterschiedlichen Verhandlungsergebnissen führen. Außerdem wäre ohne einen Landesrahmenvertrag keine einheitliche fachliche Umsetzung möglich und der bisherige Leitsatz „Gleiche Leistung zum gleichen Preis“ nicht mehr einzuhalten. Aus diesen Gründen haben unsere Gremien 2019 den Abschluss der Landesrahmenverträge – auch für den kommunalen Bereich befürwortet.

Am 30. Januar 2019 wurde die Geschäftsstelle vom Geschäftsführenden Präsidium damit beauftragt, einen Landesrahmenvertrag (LRV u18) zu verhandeln. Die Verhandlungen wurden unter alleiniger Federführung des NST und NLT geführt. Zusätzlich zur großen Verhandlungs runde, in der alle beteiligten Akteure vertreten waren, mussten noch die kommunale Lenkungsgruppe

und mehrere thematische Unterarbeitsgruppen moderiert und koordiniert werden. Wie geplant, wurden die Verhandlungen Mitte Dezember 2021 abgeschlossen und der LRV u18 unseren Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Für das Thema Schulassistenzen nach SGB IX wurde in einer Unterarbeitsgruppe eine neue Regelleistungsvereinbarung entwickelt. Für das Thema integrative Betreuung für Kinder mit Behinderungen in Kindergärten wird zurzeit ebenfalls eine Regelleistungsbeschreibung entwickelt. Aktuell sind noch zwei weitere Unterarbeitsgruppen aktiv – eine befasst sich mit dem Thema Kinder und Jugendliche mit massiven Verhaltensstörungen und eine weitere mit der Anpassung der Regelleistungsbeschreibung Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung (ehem. Sonderkindergarten).

Der Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfeleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (ü18) wurde unter Federführung des Niedersächsischen Sozialministeriums (MS) verhandelt. In der Verhandlungsgruppe haben Vertreter des MS, einzelne kommunale Praktiker, Vertreter des NST und NLT, Leistungserbringerverbände und Interessensvertreter aktiv mitgewirkt. Mitte Dezember 2021 wurde der geeinte LRV ü18 an die Kommunen zur weiteren Verwendung übersandt.

Um die Kommunen zu informieren, wurden mehrere Infoveranstaltungen zur Gestaltung der beiden Landesrahmenverträge in alleiniger Federführung der Kommunalen Spitzenverbände (NST und NLT) unter Einbeziehung des Sozialministeriums durchgeführt.

Arbeitskreis Hinweise zur Sozialhilfe nach SGB XII und zur Eingliederungshilfe nach SGB IX

Der NST koordiniert und betreut den Arbeitskreis Hinweise zur Sozialhilfe und Eingliederungshilfe. Der Arbeitskreis Hinweise zur Sozialhilfe und Eingliederungshilfe besteht aus elf Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Sozial- und Eingliederungshilfeträger und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.

Die Mitglieder des Arbeitskreises schreiben gemeinsam eine Kommentierung zum SGB XII und SGB IX, die als „Hinweise zur Sozialhilfe und Eingliederungshilfe“ bezeichnet werden. Dieses umfassende und praxisnahe Nachschlagewerk steht den Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträgern für alle Fragestellungen zur Verfügung, die sich im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Eingliederungshilfe ergeben.

Grundsicherung nach SGB II

Der NST hat in der Vergangenheit mehrfach gegenüber dem Land verdeutlicht, dass die bisherige Landeszuwendung nach § 5 AG SGB II und § 6b BKGG in Höhe von 142,8 Millionen Euro dauerhaft abgesichert werden muss, indem eine dauerhafte gesetzliche Regelung dazu im Gesetz aufgenommen wird. Aktuell ist im Nds. Ausführungsgesetz nur die Regelung für die Jahre 2017 bis 2019 enthalten.

Im Haushaltspanentwurf des Landes für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 war vorgesehen, dass dieser Betrag von 142,8 Millionen Euro in 2022 um 42,8 Millionen Euro, in 2023 um 92 Millionen Euro abgeschröpft und in 2024 schließlich auf null zurückgeführt wird. Dies ist ein völlig ungerechtfertigter Eingriff des Landes in die kommunale Finanzausstattung.

Vor diesem Hintergrund haben NST und NLT mehrere Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen mit dem Land geführt. Im Ergebnis konnte die ursprüngliche Berechnung des Landes zu Gunsten der Kommunen etwas aufgebessert werden: der Betrag wird in 2022 um 46 Millionen Euro und in 2023 nur um 14 Millionen Euro reduziert. Über den darüber hinaus erwarteten Betrag in Höhe von 75 Millionen Euro konnte vorerst keine Einigkeit hergestellt werden. Die Beteiligten haben jedoch vereinbart, dies für das Haushaltsjahr 2024 unter dem Blickwinkel der Mai-Steuerschätzung 2022 noch in dieser Legislaturperiode erneut aufzugreifen.

Behindertengleichstellungsgesetz NBGG

Die Landesregierung novellierte das NBGG seit 2017 fast jährlich. Auch in den letzten zwei Jahren haben die KSpV mehrere Stellungnahmen gegenüber dem Sozialministerium, dem Landtag

und dem Sozialausschuss des Landtages bezüglich der geplanten Anpassungen abgegeben. Durch unsere Stellungnahmen konnte unter anderem erreicht werden, dass die ursprünglich beabsichtigte Regelung der Landesregierung, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, die Landkreise und die Region Hannover, zu verpflichten, alle fünf Jahre Inklusionskonferenzen durchzuführen und Inklusionsberichte zu erstellen, ersatzlos gestrichen worden ist.

Auch hinsichtlich der Folgekosten bei der Umsetzung des NBGG haben wir uns dafür eingesetzt, den aktuellen Erstattungsbetrag anzuheben. Die Regelungen des NBGG in der bisherigen Fassung unterliegen der Konnexität und werden momentan pauschal mit 1,5 Millionen Euro jährlich vom Land abgegolten. Dieser Wert ist seit 2008 unverändert. Das Land hat die Höhe der Kostenersatzung bisher nicht angepasst. Stattdessen wurde eine Regelung zur Evaluation bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommen. Es ist aber bereits jetzt absehbar, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Erweiterungen der Pflichten der Kommunen durch den Aufwandsersatz in Höhe von 1,5 Millionen Euro nicht angemessen finanziert werden.



Schrifttum

„Kommunal Politik machen“ zum guten Start in die neue Wahlperiode

Verein zur Förderung kommunalpolitischer Arbeit
– Alternative Kommunalpolitik e.V. – AKP-Redaktion
Arbeitshilfe, 5. überarbeitete Auflage, ca. 15 Euro,
ISBN: 978-39822221-0-3

Es war der harte Kern des bundesweiten Kommunali-Netzwerks im Grünen-Umfeld, der sich mit der AKP-Redaktion das Konzept ausgedacht hatte, Expert*innen aus den kommunalpolitischen Vereinigungen sowie der Heinrich-Böll-Stiftung samt Länder-Stiftungen: Gerald Munier und Rita A. Herrmann aus der hauptamtlichen AKP-Redaktion sowie Dunja Briese, Helmut Delle, Sabine Drewes, Peter Gack, Wolfgang Pohl, Gerd Rudel und Volker Wilke. Was hat dieser Kreis 2003 überlegt, gefeilt und diskutiert? Der Anspruch war hoch: „Zeitlos elegant“ sollte das Buch sein, ein Ratgeber für Anfänger*innen wie Fortgeschrittene in den Kreistagen, Stadt- und Gemeinderäten. Das ist erfreulicherweise mehr als gelungen, aus „Kommunal Politik machen“ ist ein echter Dauerbrenner geworden. Das liegt zum einen am nach wie vor stimmigen Grundkonzept. Zum anderen wurde und wird mit jeder Neuauflage jedes einzelne Kapitel nochmals durchgekaut, wenn nötig modernisiert, manches auch komplett ausgetauscht. Die ersten Mitwirkenden sind bereits im Ruhestand, sodass bei der Herausgeber*innen- und Autor*in- nenschaft peu à peu ein Generationswechsel stattfindet. Ganz im Sinne der Tipps aus diesem Band: Zuhören, einen Rat annehmen, offen sein für Neues ...

Arbeitshilfe

In Anlehnung an das Buch „Kommunale Klimapolitik“ enthält auch diese Veröffentlichung der Alternativen Kommunalpolitik Hervorhebungen im Layout, die das Lesen und Umsetzen des Gelesenen erleichtern sollen:

- Die wichtigsten Empfehlungen sind als DER GUTER RAT zusammengefasst; auch für die SITZUNGS-ROUTINE, den FRAKTIONS-FRIEDEN und das BLATT-WERK, gibt es solche Kästen.
- Für die Ratsarbeit enthält das Buch TIPPS.
- Wer quer- und weiterlesen will, findet in diesen [Klammern – Querverweise] zu anderen Textstellen im Buch.

Betreuungsrecht

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde am 12. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Da dieses Gesetz einige Auswirkungen auf die Kommunen, beziehungsweise auf die kommunalen Betreuungsbehörden haben wird, verhandeln wir schon seit Juli 2021 mit dem Land über die Kostenübernahme und weitere Umsetzung in Niedersachsen. Im Juli 2021 baten wir das Niedersächsische Justizministerium beispielsweise darum, das Instrument der erweiterten Unterstützung vorerst im Rahmen eines Modellprojekts zu erproben und erst danach eine flächendeckende Anwendung zu prüfen. Diesem Vorschlag folgte das Land. Das Land bereitet zurzeit das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum o. g. Gesetz vor.

Corona: große Herausforderung für die Krankenhäuser

Die Corona-Pandemie ist eine große Herausforderung und Belastungsprobe für die Krankenhäuser. Zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags wurden zahlreiche zusätzliche Intensivbetten geschaffen, Personal entsprechend qualifiziert, Betten für Corona-Patienten freigehalten, Abläufe in Kliniken geändert und vieles mehr. Im Fokus der Pandemiebekämpfung steht dauerhaft die Sorge vor Überlastung der Kliniken. Vor diesem Hintergrund hat der NST die dafür notwendigen Maßnahmen von Bund und Land eng begleitet. Der enge Draht zu den Mitgliedern hat sehr dazu beigetragen, die Forderungen zu diesem Themenfeld sachgerecht und präzise gegenüber dem Land zu formulieren.

Krankenhausfinanzierung

Das aktuelle Finanzvolumen für das Investitionsprogramm der Krankenhäuser in Niedersachsen ist nicht zukunftsfähig und unterfinanziert. Diese Auffassung vertritt auch die Enquete-kommission zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen – für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung

in ihrem Abschlussbericht. Der NST setzt sich aufgrund der besonderen Bedeutung des Themas für die Kommunen auf allen Ebenen – sowohl politisch als auch fachlich – für die dauerhafte Aufstockung der Investitionsmittel für die Krankenhäuser auf mindestens 250 Millionen Euro jährlich ein. Und das vor dem Hintergrund, dass 40 Prozent der Investitionsmittel von den Kommunen getragen werden. Den Kommunen ist die Bedeutung einer funktionierenden Krankenhauslandschaft sehr bewusst. Aus diesem Grund sind die Kommunen auch bereit ihren Anteil zu leisten. Zusätzlich zur Aufstockung der Mittel fordert der NST die Einrichtung eines Sonderfonds in Höhe von einer Milliarde Euro, finanziert zu 100 Prozent aus Landesmitteln.

Corona: stark erhöhter Personalbedarf der Gesundheitsämter

Die Corona-Pandemie hat die Gesundheitsämter innerhalb kürzester Zeit vor neue, große Herausforderungen gestellt. Hauptaufgabe seit Beginn der Pandemie ist die sogenannte Kontakt-nachverfolgung, bei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes die Kontaktketten von infizierten Personen nachverfolgen und Quarantänemaßnahmen aussprechen. Diese neue und zur Bewältigung der Pandemie sehr wichtige Aufgabe führte zu einem großen Personalaufwuchs in den Gesundheitsämtern. Da dieser Personalaufwuchs nicht allein mit Eigenpersonal bewältigt werden kann, hat sich der NST auf Landesebene dafür eingesetzt, Unterstützung durch Landesbedienstete in den Gesundheitsämtern zu erhalten. Mit Erfolg. Im Rahmen der Pandemiebewältigung hat das Land einen Mitarbeiterpool zur Unterstützung der öffentlichen Gesundheitsdienste eingerichtet. Öffentliche Gesundheitsämter können bei Bedarf Landespersonal anfordern. Diese Maßnahme konnte inzwischen mehrfach verlängert werden.

Corona: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst

Bund und Länder haben sich im September 2020 auf den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst geeinigt mit dem Ziel, die Gesundheitsämter in ganz Deutschland personell zu stärken, zu modernisieren und zu vernetzen. Seitdem arbeitet der NST aktiv in Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Paktes mit. Da Bund und

Länder auch zu Beginn des Jahres 2022 noch nicht alle Details des Paktes geeint haben, läuft die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sehr zäh, langsam und zeitaufwendig. Besonders bedauerlich ist, dass die dauerhafte Finanzierung der zu schaffenden Stellen in den Gesundheitsämtern bis heute von Bund und Land nicht geklärt und zugesichert werden konnten.

Bauwesen

NBauO 2021 / Stillhalteabkommen mit Architektenkammer

Angesichts einer weiteren Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) richteten die baupolitischen Sprecher der SPD- und der CDU-Fraktion im November 2020 einen Arbeitskreis „Landtags-AG NBauO Novelle“ ein. Teilnehmer dieser Landtags AG waren neben den baupolitischen Sprechern der regierungs-tragenden Fraktionen der VDW Niedersachsen-Bremen, die Niedersächsische Architektenkammer, der Unternehmerverband Niedersachsen UVN, Fachanwälte sowie der NLT, der NSGB und der NST.

In insgesamt sechs Sitzungen wurden Änderungsvorschläge zur NBauO diskutiert. Seitens des NST konnte gemeinsam mit den Kommunalen Spartenverbänden insbesondere die Forderung des VDW nach verbindlichen, „sanktionsbewährten“ Fristen im Baugenehmigungsverfahren abgewehrt werden. Dabei hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spartenverbände mit der niedersächsischen Architektenkammer in einem Stillhalteabkommen darüber verständigt, von Änderungen in der Bauordnung im Hinblick auf Genehmigungsfristen abzusehen. Weiter ist beabsichtigt, mit der Architektenkammer ein sogenanntes „memorandum of understanding“ auszuformulieren.

In die Novelle der NBauO hat dennoch zwar eine 3-Wochenfrist zur Erteilung einer Eingangsbestätigung ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen Eingang gefunden, diese ist jedoch nicht sanktionsbewährt. Außerdem enthält die neue NBauO gleichsam eine Antrags-Rücknahmefiktion, wenn der Antragsteller seinerseits Unterlagen nicht binnen gesetzter Frist vervollständigt.



BITE

Digitales Bewerbermanagement für den öffentlichen Dienst

Ideal für Städte und Kommunen:

Papierloses Rathaus, einfache Einbindung der Fachbereiche/ Gremien, Prüfung auf Schwerbehinderung, DSGVO konform, Barrierefreiheit, kostenlose Reichweite optimierung, formale Prüfung, Video-Interviews, Volltextsuche, Arbeitszeugnisanalyse, Sanctions-Listenprüfung, www.städteundkommunen.de/nvpm

www.b-ite.de

Prüfingenieur für Brandschutz / Landtags-AG Brandschutz

Bereits im Bündnis für bezahlbares Wohnen in Niedersachsen wurde von kommunaler beziehungsweise städtischer Seite die Forderung nach einem öffentlich bestellten Prüfingenieur für Brandschutz für das Baugenehmigungsverfahren geäußert, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Aktuell beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von brandschutztechnischen Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren durchschnittlich in etwa sechs Monate; bei großen, komplexen Bauvorhaben teilweise über zwölf Monate, bei kleineren Bauvorhaben etwa vier Monate. Die Forderung wurde in die Abschlussempfehlungen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen übernommen. Der NST hat das MU erfolglos an verschiedener Stelle an die Umsetzung dieser Bündnisempfehlung erinnert.

Daher wurde der Vorstoß in der anlässlich der anstehenden NBauO Novelle 2021 gegründeten Landtags-AG mit den regierungstragenden Fraktionen abermals eingebracht; diesmal mit Erfolg. Die regierungstragenden Fraktionen haben das MU mit der Umsetzung des Vorschlags beauftragt. Minister Lies hat zugesagt, den öffentlich bestellten Prüfingenieur für Brandschutz in Niedersachsen einzuführen. MU ist mit der Umsetzung des Votums der Landtags-AG beauftragt worden. Voraussichtlich wird die Umsetzung in einer eigenen Prüfverordnung nach dem Vorbild des öffentlich bestellten Prüfingenieurs für Statik geschehen.

N BauO 2020 / Stellplatzempfehlungen / Niedersächsisches Gesetz zur erleichterten Schaffung von Wohnraum (NESWo)

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hatte 2019 die Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO (sogenannte Stellplatzempfehlungen) überarbeitet. Im Anschluss daran hatte MU den Entwurf eines sogenannten Niedersächsisches Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (NESWo) 2020 in den Landtag eingebracht.

Dieser Entwurf enthielt ein befristetes Außerkraftsetzen bauordnungsrechtlicher Anforderungen. Dazu gehörte auch die Suspendierung von der Pflicht zur Errichtung notwendiger Einstellplätze oder der Vorschriften zur Barrierefreiheit. Der NST hat sich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich für eine ausgewogene Regelung im NESWo eingesetzt, nach der Stellplätze geschaffen werden müssen, soweit dies möglich ist. Der NST hat sich ausdrücklich gegen eine Änderung der Stellplatzempfehlungen ausgesprochen und wird dies auch weiterhin tun, da zurzeit im ländlichen wie im städtischen Raum nach wie vor ein großer Bedarf an Kfz-Einstellplätzen besteht.

Nach deutlichem Widerstand haben die Regierungsfraktionen im Landtag den Entwurf des MU schließlich dahingehend geändert, dass er keine Suspendierung der Pflicht zur Errichtung notwendiger Einstellplätze oder des barrierefreien Bauens mehr enthielt. Ein hervorzuhebender Erfolg für die kommunale Seite.

Baugebührenordnung – BauGO

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hatte im Mai 2021 in einem Urteil im Zusammenhang mit sogenannten fensterlosen Hotels entschieden, dass es im Rahmen einer Bauvoranfrage in

Bezug auf § 73 NBauO zulässig sein soll, pauschal nach der Zulässigkeit einer Baumaßnahme mit Ausklammerung nur einer Frage (hier des Brandschutzes) zu fragen. Problematisch ist dieses Urteil vor allem in Hinblick auf den „Charakter“ von Bauvoranfragen, die grundsätzlich auf konkrete Einzelfragen ausgerichtet sind. Weiterhin durfte für Bauvoranfragen nur eine maximale Gebühr in Höhe von 1620 Euro verlangt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover ist daher mit dem Urteil des OVG auf den NST zugekommen. Nach Behandlung in den Gremien des NST hat sich dieser an das MU mit der Bitte um Klarstellung in § 73 NBauO sowie um kurzfristige Änderung der BauGO gewandt. Der aktuelle Entwurf der Baugebührenordnung, der sich seit Dezember 2021 in der Verbändebeteiligung befindet, enthält einen im Sinne der Forderung des NST entsprechend angepassten Gebührentatbestand.

Digitalisierung der Bauverwaltung

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung Informationssicherheit (NDIG), die den elektronischen Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen regeln, stand MU vor der Aufgabe, diese Vorgaben in der NBauO umzusetzen. Hierzu gründete MU eine Arbeitsgruppe mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie von diesen entsandten kommunalen Praktikern.



Schrifttum

Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz: NNachbG

Schäfer / Pautsch

Verlag C.H. Beck, 3. Auflage, 2022, XVII, 184 Seiten, kartoniert, 39 Euro, ISBN 978-3-406-77161-3

Zum Werk

Dem Nachbarrecht kommt in der Praxis große Bedeutung zu. Ziel der gesetzlichen Regelungen ist es, zwischen den oft gegensätzlichen Interessen der Nachbarn einen gerechten Ausgleich zu finden. Der vorliegende Kommentar erläutert das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) übersichtlich und praxisgerecht. Er berücksichtigt hier auch – soweit für die Auslegung des NNachbG relevant – das Nachbarrecht der anderen Bundesländer. Dem Gesichtspunkt der außergerichtlichen Streitschlichtung wird dabei besondere Bedeutung zugemessen.

Vorteile auf einen Blick

- klar strukturierte und rechtlich fundierte Kommentierungen
- zugleich praxisnahe Darstellungen
- Auswertung der für die Materie einschlägigen Rechtsprechung und Literatur

Zur Neuaufage

Die 3. Auflage legt auf das Zusammenspiel zwischen öffentlichem und privatem Nachbarrecht ein noch stärkeres Gewicht.

Zielgruppe

Für alle, die mit nachbarrechtlichen Fällen befasst sind, vor allem Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, Kommunalbehörden sowie Schlichtungs- und Gütestellen.

Nach mehreren Sitzungen im Jahr 2021 konnte sich die AG auf eine Regelung verständigen, die schließlich in die Novelle der NBauO 2021 übernommen wurde.

PlanDigital – Digitalisierung der Bauverwaltung

Unter Beteiligung des NST hatte das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten 2019 ein Förderprogramm zur Digitalisierung von Flächennutzungsplänen mit insgesamt rund 4,2 Millionen Euro Fördermitteln als Vollförderung zur Digitalisierung regionaler Raumordnungsprogramme und Flächennutzungspläne aufgelegt. Die meisten niedersächsischen Kommunen haben das Förderprogramm zwar gut in Anspruch genommen, im Ergebnis konnten aber nicht alle Flächennutzungspläne und regionalen Raumordnungsprogramme digitalisiert werden. Der NST setzt sich daher dafür ein, die Mittel zu verstetigen, beziehungsweise weitere Mittel dafür bereitzustellen, dass sämtliche Flächennutzungspläne und regionalen Raumordnungsprogramme mit Fördermitteln digitalisiert werden.

Corona: Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG

Während der Corona-Pandemie kam es zu Schließungen beziehungsweise eingeschränkter Zugänglichkeit der Rathäuser und öffentlichen Gebäude. Dies stellte die Gemeinden im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung sowie im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor erhebliche Probleme, da die „öffentliche Auslegung“ zwingend einen tatsächlichen, physischen Akt erfordert und die Zugänglichkeit nicht beschränkt sein darf.

Der NST hat sich daher beim MU sowie auf Bundesebene über den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund dafür eingesetzt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung zumindest während der Corona-Pandemie auch allein elektronisch durchgeführt werden darf. Im Mai 2020 trat sodann das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Kraft, wonach die Öffentlichkeitsbeteiligung nun auch rein digital erfolgen konnte. Die Regelungen waren zunächst befristet bis zum 31. März 2021, wurden jedoch im März 2021 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Der NST setzt sich beim MU und über die Bundesverbände für eine dauerhafte Verstetigung der Regelungen des PlanSiG ein.

Baulandmobilisierungsgesetz / Landesverordnungen zur Umsetzung

Der Bund hat mit dem Baulandmobilisierungsgesetz im Sommer 2021 den Instrumentenkoffer der Kommunen zur Mobilisierung von Bauland, Sicherung bezahlbaren Wohnraums und Bekämpfung des Wohnraummangels durch Schaffung neuer Instrumente und Erweiterung bestehender Instrumente angereichert. Der Großteil der neuen beziehungsweise erweiterten Maßnahmen wird jedoch nur denjenigen Städten zur Verfügung stehen, denen das Land in der nach § 201a BauGB beziehungsweise § 250 BauGB zu erlassenden Verordnung das Vorliegen eines „angespannten Wohnungsmarktes“ attestiert. Das MU hatte mitgeteilt, die Gebietskulisse des § 201a BauGB nach der Niedersächsischen Mieterschutzverordnung – NMietSchV bestimmen zu wollen. Damit stünden nur den wenigen in der Gebietskulisse der Mieterschutzverordnung genannten Gemeinden die neuen

Maßnahmen des Baulandmobilisierungsgesetzes zur Verfügung; allen übrigen jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund hat der NST eine Abfrage bei seinen Mitgliedern dazu durchgeführt, welche Gemeinden, die aktuell nicht in der niedersächsischen Mieterschutzverordnung genannt sind, bei sich ebenfalls einen angespannten Wohnungsmarkt sehen. Die Umfrage ergab, dass dies bei den Gemeinden Wunstorf, Uetze, Haselünne, Obernkirchen, Osterholz-Scharmbeck, Sulingen, Hitzacker, Bückeburg, Meppen, Pattensen, Neustadt, Nordhorn, Bad Bentheim, Lingen, Hildesheim und Seelze der Fall ist. In einem ersten gemeinsamen Gespräch im September 2021 hat der NST das MU zur Erweiterung der Gebietskulisse aufgefordert. Im Nachgang der Präsidiumpssitzung im Dezember 2021 hat der NST eine Pressemitteilung veröffentlicht und mit Schreiben an Minister Lies das MU dazu aufgefordert, durch entsprechende Rechtsverordnungen festzustellen, dass in einer – deutlich über die Gebietskulisse der Niedersächsischen Mieterschutzverordnung hinausgehenden – Vielzahl der Städte in Niedersachsen ein angespannter Wohnungsmarkt besteht. Ferner forderte der NST das MU dazu auf, die erforderlichen Rechtsverordnungen unverzüglich unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf den Weg zu bringen, um den gesetzlich eingeräumten Erprobungszeitraum für die Regelungen optimal nutzen zu können.

Wohnraumfördergesetz / Wohnraumförderbestimmungen / Wohnraumförderprogramm, Konnexitätsausgleich

Auf Empfehlung und Initiative des Bündnisses für bezahlbares Wohnen wurden die Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen – WFB) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung (Wohnraumförderprogramm) in 2019 geändert.

Nachdem die Förderung in den Folgejahren nicht den von der Landesregierung gewünschten Effekt einer deutlichen Steigerung der Entstehung geförderten Wohnraums hatte, wurden 2021 das niedersächsische Wohnraumfördergesetz (NWoFG) sowie die Verwaltungsvorschriften zur sozialen Wohnraumförderung (WFB und WORFÖ) geändert und insbesondere die Förderobergrenze auf 4.000 Euro pro Quadratmeter angehoben.

Im Hinblick auf neue beziehungsweise erweiterte Aufgaben durch das Wohnraumfördergesetz wurde vom NST gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein Konnexitätsausgleich gefordert. MU hat angeboten, eine Erhebung durchzuführen. Die Geschäftsstelle hat sich mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden aufgrund des schon recht hohen Erstattungsbetrages in Höhe von 6,44 Millionen Euro dafür ausgesprochen, die Erhebung zunächst für zwei Jahre zurückzustellen. Es soll dann zunächst intern evaluiert werden, ob die Kosten tatsächlich über dem Erstattungsbetrag liegen, bevor eine offizielle Erhebung durch das Land erfolgt.

Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz

Der NST forderte erstmals 2017 von der Landesregierung ein Wohnraumschutzgesetz mit wirkungsvollen, präventiven Handlungsmöglichkeiten für die Städte und Gemeinden, um dem Ent-

stehen sozialer Brennpunkte wirkungsvoll entgegenwirken zu können. Das Wohnraumschutzgesetz sollte vor allem Abschreckungs- und Sanktionsmöglichkeiten enthalten, um problematisches Geschäftsgebaren für Vermieter unattraktiv zu machen und den Kommunen zusätzliche Handlungsmöglichkeiten zu verschaffen. Die Handlungsschwelle für ein Einschreiten sollte herabgesetzt sowie ein Bußgeldtatbestand bei Missständen und Verwahrlosung der Immobilien geschaffen werden. Im MU wurde eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Wohnraumschutzgesetzes gegründet, an der neben den kommunalen Spitzenverbänden auch Vertreter der Städte Delmenhorst, Göttingen, Hannover und Salzgitter teilnahmen.

Das MU stellte aufgrund personeller Engpässe ein entsprechendes Gesetz erst für Mitte/Ende 2020 in Aussicht. Es folgten mehrere Pressemitteilungen und Presseinformationen des NST zum Thema Wohnraumschutzgesetz. Der NST sprach sich dabei dafür aus, die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Gesetz bei den unteren Bauaufsichtsbehörden – und nicht bei den Gemeinden – anzusiedeln.

Der Gesetzesentwurf wurde daraufhin vom MU erarbeitet und nach der Sommerpause in den Landtag eingebracht. Der eingebrachte Entwurf enthielt eine Zuständigkeit bei den unteren Bauaufsichtsbehörden. In der Landtagsanhörung brachte das MU dann überraschend den Vorstoß, den Anwendungsbereich des NWoSchG auf die Unterbringung von Werkvertragsbeschäftigen auszudehnen, ein. Der NST hatte sich zunächst gegen die Erweiterung des NWoSchG ausgesprochen. In den nachfolgenden Verhandlungen wurde dann in § 11 NWoSchG als Kompromiss vereinbart, in regelmäßigen Zeitabständen (drei Jahre) nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluation durchzuführen, die auch den Aufwand, der den Gemeinden durch den Vollzug des Gesetzes entstanden ist, bemisst.

Mietspiegelverordnung

Nach dem im August 2021 verkündeten Mietspiegelreformgesetz (MsRG) werden Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern verpflichtet, bis spätestens zum 1. Januar 2023 für ihr Gemeindegebiet wenigstens einen einfachen Mietspiegel zu erstellen und zu veröffentlichen. Dies wird in Niedersachsen voraussichtlich dadurch geschehen, dass das Land den Gemeinden durch Verordnung die Zuständigkeit zur Erstellung von Mietspiegeln zuweist. Für die Gemeinden würde die bislang freiwillige Aufgabe der Mietspiegelerstellung dadurch eine neue Pflichtaufgabe, deren Kosten dem Konnexitätsprinzip entsprechend grundsätzlich ausgeglichen werden müssen.

Von der Pflicht zur Erstellung eines Mietspiegels wären in Niedersachsen die Städte Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Salzgitter, Hildesheim, Delmenhorst, Lüneburg, Wilhelmshaven, Celle, Garbsen, Hameln, Lingen, Langenhagen, Nordhorn, Wolfenbüttel, Peine und Goslar betroffen. Von den vorgenannten Städten verfügen bereits sieben über einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel (Hannover, Braunschweig, Langenhagen, Garbsen, Hildesheim, Osnabrück und Lingen). Die übrigen 13 Städte werden nun einen Mietspiegel erstellen müssen.

Hinsichtlich des Konnexitätsausgleichs ist die Geschäftsstelle im September 2021 an MU herangetreten. Das MU wäre durchaus

bereit, einen Konnexitätsausgleich zu leisten; das Niedersächsische Innenministerium (MI) lehnt einen Kostenausgleich aber ab. Der NST setzt sich weiter gemeinsam mit dem MU und den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden dafür ein, dass das Land Niedersachsen hier einen Konnexitätsausgleich leistet.

Niedersächsisches Quartiersgesetz / Anschubförderung

Bereits in der letzten Legislaturperiode brachte die Landesregierung ein sogenanntes Business-Improvement-Districts Gesetz (BID-Gesetz) auf den Weg, um Leerstände zu überwinden und Innenstädte zu beleben, zu entwickeln und zu fördern. Das sogenannte „niedersächsische Gesetz zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen“ (NQG) wurde in den Landtag eingebracht und die Kommunalen Spitzenverbände hierzu angehört. Der Entwurf war weitestgehend fertiggestellt, konnte jedoch nicht mehr verabschiedet werden und unterfiel der Diskontinuität.

Ende April 2021 ist das Niedersächsische Gesetz zur Stärkung privater Initiativen im Quartier (NQG) dann schließlich in Kraft getreten, was vom NST ausdrücklich begrüßt wurde. Der NST führte am 8. Juli 2021 gemeinsam mit der IHK Niedersachsen eine Informationsveranstaltung zum NQG durch, in deren Nachgang es eine gemeinsame Erklärung vor allem mit der Forderung nach einer Anschubfinanzierung für BIDs durch das Land gab. Das MU stellt daraufhin eine Anschubfinanzierung in Höhe von insgesamt 800.000 Euro in 2021 bereit. Der NST hat dies sehr begrüßt und setzt sich für eine Verfestigung der Förderung ein.

Städtebauförderung / Städtebauförderungsrichtlinie / Initiative des NST mit den Sanierungsträgern

In der Städtebauförderung stehen viele Städte aktuell vor der Herausforderung, bewilligte Mittel aus den Vorjahren (Mittelreste) zu verausgaben. Die Problematik verschärft sich, da unsicher ist, ob nicht abgerufene Mittel(-reste) auch in den kommenden Jahren noch dreimalig übertragbar sein werden (N+3) und ob die Städtebauförderungsmittel (bundesweit insgesamt 790 Millionen Euro pro Jahr) vielleicht für ein Jahr „eingefroren“ beziehungsweise für andere Zwecke verwendet werden.

In der Sitzung des Arbeitskreises Sanierungsstädte am 16. Juni 2021 ist der NST daher an das MU mit dem Wunsch herangetreten, die anstehende Novellierung der Städtebauförderungsrichtlinie dazu zu nutzen, einen besseren Mittelabfluss zu ermöglichen. Im Nachgang hat der NST mit den Sanierungsträgern eine gemeinsame Initiative gegenüber dem MU gestartet. Der NST ist auch mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden auf das MU zugegangen. Gleicher haben die Sanierungsträger getan.

In einer Sitzung am 16. August 2021 wurden Änderungsbedarfe bei der Städtebauförderungsrichtlinie zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Sanierungsträgern einerseits und dem MU und der NBank andererseits erörtert. Im Wesentlichen bestehen folgende kommunale Änderungswünsche:

- ▶ Beibehaltung der dreijährigen Mittelübertragbarkeit (N+3 Regelung).
- ▶ Stärkere Planungs- und Rechtssicherheit durch eine transparentere Entscheidungspraxis.

WASSERKRAFT ANNO 1787.

MONUMENTS
FOR
FUTURE

Denkmale sind Klimaschützer: Denn langlebige, natürliche Materialien und eine positive Gesamtenergiebilanz zeichnen die meisten historischen Gebäude aus.

Auch fortschrittliche und umweltfreundliche Technologien, die heute wieder Vorbildfunktionen einnehmen können, machen Denkmalschutz zu einem Synonym für Nachhaltigkeit.



Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG

www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

- › Verbindliche Vorprüfung beziehungsweise Anerkennungsverfahren für Einzelfragen.
- › Aufhebung beziehungsweise Abmilderung des Subsidiaritätsgrundsatzes in der Städtebauförderungsrichtlinie, damit nicht allein das Bestehen der reinen Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Fördermittel den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln unmöglich macht.

Der Großteil dieser Forderungen wurden von MU und NBank mit Hinweis auf nicht ausreichende Personalkapazitäten zurückgewiesen. Lediglich eine Änderung der „strengen“ Subsidiarität hat das MU auf Arbeitsebene in Aussicht gestellt. Im Rahmen eines Gesprächs am 14. Januar 2022 zeigte sich dann Minister Lies gegenüber einer engen Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in die Erarbeitung der Novelle der Städtebauförderungsrichtlinie aber sehr aufgeschlossen. Diese offene Haltung des Ministers lässt auf eine Berücksichtigung der inhaltlichen Positionen hoffen.

Corona: Positionspapier des NST „2021 – Schicksalsjahre der Innenstädte“ / Innenstadt-Gipfel des NST / Innenstadt-Förderprogramme / Experimentierklausel

Die Innenstädte leiden zusehends an einem Bedeutungsverlust in ökonomischer, sozialer und funktionaler Hinsicht. Sichtbare Folgen sind vielerorts steigende Leerstände, ein monotoner, austauschbares Straßenbild und damit verbunden ein „Verfall“ der Innenstädte und Ortskerne. Beschleunigt durch die Corona-Pandemie sinken Kundenzahlen und damit auch Umsätze, während der Online-Handel weiter wächst.

Dies hat der NST zum Anlass genommen, im Februar 2021 eine Sondersitzung des Präsidiums („Innenstadt-Gipfel“) zu diesem Thema durchzuführen. Dort wurde mit Experten über die Herausforderungen des Wandels und die Zukunft der Innenstädte diskutiert und das Positionspapier des NST „2021 – Schicksalsjahre der Innenstädte“ beschlossen. Im Nachgang der Sondersitzung wurde das Positionspapier begleitet von einer Presseerklärung veröffentlicht.

Wesentliche Aussagen und Forderungen des Positionspapiers sind, dass der Wandel der Innenstädte hin zu neuen urbanen Zentren ein mittel- bis langfristiger Prozess werden wird. Allein die Kommunen können der zentrale Player bei der Gestaltung lebendiger und attraktiver Innenstädte sein, ohne eine massive (finanzielle) Unterstützung von EU, Bund und Land wird es aber nicht gehen.

Vor diesem Hintergrund legte das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten unter Mitwirkung des NST das Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte „Perspektive Innenstadt“ auf, in das wesentliche Elemente aus dem vorgenannten NST Positionspapier aufgenommen worden sind; insbesondere im Hinblick auf die Fördertatbestände und das möglichst einfache, unbürokratische Antragsverfahren. Es folgte ein weiteres Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“, das ebenfalls unter Beteiligung des NST entstand.

Lediglich die Antragsfristen der Programme wurden von vielen Gemeinden als zu kurz bemängelt. Der NST setzt sich daher beim Ministerium dafür ein, dass die Fristen für die antragstellenden

Gemeinden verlängert werden. Des Weiteren wird aktuell mit der Stadt Braunschweig und der IHK Niedersachsen das Einfügen einer Experimentierklausel in die NBauO als kurzfristiges Aktionsinstrument im Hinblick auf Nutzungsänderungen für Innenstädte geprüft und diskutiert.

Corona: Erleichterungen in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO)

Vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen durch die Corona-Pandemie sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Wirtschaft hat sich der NST bei der Landesregierung für wesentliche Erleichterungen des Vergaberechts eingesetzt. Dadurch wurden während der Corona-Pandemie – vorerst bis zum 1. April 2022 befristet – die Wertgrenzen für nationale Vergaben durch Änderung der NWertVO zum Teil sehr stark angehoben und die Verfahrenswahl für die Kommunen wesentlich erleichtert. So reduzierte sich auch der Aufwand auf Seiten der Kommunen bei der Durchführung der Vergaben. Der NST setzt sich für eine Verlängerung der Erleichterungen in der NWertVO über den 1. April 2022 hinaus ein.

Umwelt und Klimaschutz

Klimaschutz

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Anteil der niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an den gesamtstaatlichen Emissionen scheint zwar gering, aber die notwendigen Einsparungen werden letztendlich vor Ort erbracht. Den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden und ihrer Bürgerschaft kommt deshalb eine zentrale Rolle beim Thema Klimaschutz zu. Auf der Städteversammlung in Lüneburg im September 2019 wurde daher bereits eine Resolution mit dem Titel „Klimaschützen, Klimaanpassung vorantreiben, wie wir morgen leben“ verabschiedet.

In den Jahren 2020 und 2021 hat der NST das Thema weiter eng begleitet und vorangetrieben. Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) wurden durch die kommunalen Spitzenverbände umfangreiche Anregungen gegeben.

Durch die Mitwirkung im Staatssekretärs-Ausschuss beim Land zum Thema Klimaschutz wurden die Belange der Kommunen vertreten und erfolgreich dafür gesorgt, dass das Land Fördermittel für den kommunalen Klimaschutz zur Verfügung stellt. Der NST war eingebunden bei der Erarbeitung der Klimaschutzstrategie, der Klimaanpassungsstrategie des Landes und bei der Strategie für eine klimafreundliche Landesverwaltung.

Die teilweise Verfassungswidrigkeit des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) hat im Jahr 2021 deutlich gemacht, dass der NST damit auf dem richtigen Weg ist und dass Klimaschutz eine Generationenaufgabe ist. Weitere Themen wie die Finanzierung des Klimaschutzes und die Verhandlungen zu einem Klimapakt mit dem Land wurden in den Gremien des NST diskutiert und werden aktuell weiterverfolgt. Ebenso wird aktuell eine „Umfrage – Klimaschutz“ bei den Mitgliedern des NST durchgeführt.

Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities

Die von der 20. Städteversammlung am 25. September 2019 beschlossenen Resolutionen „Klima schützen, Klimaanpassung vorantreiben, wie wir morgen leben“ und „Digitalisierung in den niedersächsischen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden“ waren für den NST Antrieb, beide zentralen kommunalen Herausforderungen zusammenzuführen und das Projekt „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ gemeinsam mit dem MU zu starten. Das Land fördert den zuwendungsähigen Aufwand des NST für die Projektlaufzeit von 2021 bis 2025 mit 90 Prozent und hat Zuschüsse bis zu etwa 780.000 Euro bewilligt.

Im Rahmen dieses Projekts wurden mehrere Mitgliedsstädte dabei unterstützt, sich um Aufnahme in das Programm „Modellvorhaben Smart Cities“ des Bundesministeriums des Inneren, für Bauen und Heimat (BMI) zu bewerben. Die Modellprojekte „Smart Cities“ des BMI verknüpfen Anforderungen der integrierten Stadtentwicklung mit Ökonomie, Ökologie und Sozialem sowie den neuen Chancen der Digitalisierung. Zwei der unterstützten Städte (Einbeck und Hannover) wurden im Juli vom BMI für eine fünfjährige Programmteilnahme ausgewählt.

In der ersten Phase des Modellvorhabens haben die neu aufgenommenen Kommunen ihre jeweilige Smart City Strategie bis zum 31. Dezember 2022 zu erarbeiten. Es kann aber bereits mit ersten konkreten Projekten begonnen und diese dann bis Ende 2025 durchgeführt werden. Der NST wird in Abstimmung mit MU mit allen Modellkommunen Smart Cities aus Niedersachsen (Städte Einbeck, Geestland, Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Wolfsburg sowie Landkreis Hameln-Pyrmont) ein regionales Netzwerk aufbauen. Weitere Workshops und Foren sollen dazu beitragen, Ideen und Lösungsvorschläge interkommunal zu vertiefen, zu bearbeiten und den Wissenstransfer untereinander und zu weiteren Kommunen zu fördern. Neben den bereits aktiven

Partnern der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) wird angestrebt, die vom Bund beauftragte Kommunikations- und Transferstelle Smart Cities (KTS) für die Netzwerkarbeit in Niedersachsen zu gewinnen. Neben den genannten Modellkommunen sollen weitere, bisher nicht erfolgreiche Städte als sogenannte Follower über die gesamte Projektlaufzeit vom NST / MU vernetzt und begleitet werden. Weitere interessierte Kommunen sind zur Mitarbeit im Netzwerk aufgerufen, damit die entwickelten Lösungsansätze möglichst vielen Kommunen helfen, die Herausforderungen bei Klimaschutz und Digitalisierung zu meistern.

Klimaschutz-Reise des Präsidiums und der HVBs nach Wien vom 23. bis 26. August 2020

Es ist mittlerweile gute Tradition, dass die Geschäftsstelle des NST in regelmäßigen Abständen eine Themenreise für die Hauptverwaltungsbeamten und -beamten der Mitgliedsstädte sowie die Mitglieder des Präsidiums anbietet. Im Jahr 2020 war eine Themenreise „Klimaschutz“ nach Wien – die Stadt Wien hat sich auf den Weg gemacht, Klimahauptstadt Europas zu werden – angeboten worden. Aufgrund der im Sommer 2020 relativ entspannten Corona-Situation war die Reise dann auch tatsächlich durchgeführt worden.

Nach der Offiziellen Begrüßung der Delegation durch den Generalsekretär des Österreichischen Städtebunds, Herrn Dr. Thomas Weninger sowie durch Herrn Mag. Alexander Lesigang und einer Einführung in die österreichische Städtelandschaft wurden verschiedene Themen und Projekte präsentiert und diskutiert, wie zum Beispiel die Stadtentwicklungs- und SMART-City-Strategie Wiens, das Stadtentwicklungsprojekt „Seestadt Aspern“ oder das Radfahrkonzept Wien. Auch der Besuch eines Projektes zur Fassadenbegrünung stand auf der langen Themenliste.



FOTO: NIRUTT - STOCKADOBLE.COM

Windenergie: „Runder Tisch Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ / Windenergieerlass / kommunale Wertschöpfung an Windenergieanlagen / „Runder Tisch Wertschöpfung und Akzeptanz von Windenergieanlagen in den Regionen / AG Windenergie im Wald“

Die immer komplexer werdende Rechtsprechung zur Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich hat zu einer erheblichen Erschwernis und zur Einschränkung der planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie durch die Kommunen geführt. Der NST hatte sich daher 2018 für eine Verbesserung des Steuerungsregimes im BauGB ausgesprochen und die Landesregierung dazu aufgefordert, den Gemeinden verlässlichere und rechtssichere Planungsinstrumente zur Verfügung zu stellen.

Angesichts stockender Ausbauzahlen und zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie hat das Land Ende des Jahres 2019 den „Runden Tisch Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ ins Leben gerufen. Für den NST nahm Präsident Mädge an dem Runden Tisch teil. Zwischen den Beteiligten wurde verabredet, sich kurzfristig in einem konzentrierten Prozess darum zu bemühen, eine durchgreifende Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie in Niedersachsen zu erreichen.

Der Runde Tisch endete im März 2020 nach mehreren Sitzungen mit einer Abschlusserklärung, die unter anderem Aussagen zu Flächenzielen im Landesraumordnungsprogramm, zur Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen, zur Verfahrensbeschleunigung, zum Natur- und Artenschutz sowie zur Akzeptanzstärkung durch finanzielle Wertschöpfungsbeteiligung enthielt.

Die Ergebnisse des Runden Tisches sollten sodann bei der Überarbeitung des Windenergieerlasses und des Landesraumordnungsprogramms (LROP) umgesetzt werden. Zum Teil hat sich das Land jedoch nicht an die Vereinbarungen aus der Abschlusserklärung zum runden Tisch gehalten. Hierauf hat der NST mehrfach in Gesprächen mit dem MU und dem ML aufmerksam gemacht und dies in den Stellungnahmen zum Windenergieerlass und zum Landesraumordnungsprogramm ausdrücklich kritisiert.

Der NST befürwortet die Möglichkeit einer Partizipation der Städte und Gemeinden an den Gewinnen von Windenergieanlagen (Wertschöpfung). Von Seiten des MU wurde eine Arbeitsgruppe „Runder Tisch Wertschöpfung und Akzeptanz von Windenergieanlagen in den Regionen“ eingerichtet, die sich mit verschiedenen Wertschöpfungsmodellen befasst hat, um dem MU hierzu eine Empfehlung zu geben. Zudem hat sich das Land in der Abschlusserklärung des Runden Tisches „Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ für die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der betroffenen Gemeinden an der Wertschöpfung von Windenergieanlagen ausgesprochen. Im Nachgang des Runden Tisches hat der NST das MU mehrfach zur Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Wertschöpfung aufgefordert. Zeitgleich fanden Gespräche des NST mit der SPD- und der CDU-Landratsfraktion statt. MU hat den Erlass einer landesrechtlichen Regelung letztlich bedauerlicherweise mit Hinweis auf eine bundesgesetzliche Regelung, die mit § 6 Abs. 1 EEG in 2021 geschaffen wurde, abgelehnt.

Zur Umsetzung beziehungsweise Konkretisierung der Abschlusserklärung des Runden Tisches Windenergie Zukunft der Windenergie Niedersachsen wurde vom MU eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Einzelheiten zur Nutzung von Waldflächen für

windenergieanlagen erarbeiten sollte. Nach mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe endete diese mit einem Entwurf eines Kataloges, der im Nachgang vom MU in eigener Regie überarbeitet wurde, ohne dass dieser noch einmal in die AG-Beteiligung gegangen ist. MU hat letztlich die Aussagen zu Windenergie im Wald im Windenergieerlass sowie im Landesraumordnungsprogramm entgegen der abgesprochenen Vorgehensweise und zum Teil entgegen der Abschlusserklärung des Runden Tisches Zukunft der Windenergie in Niedersachsen „umgesetzt“.

Waldschäden infolge von Dürre / Wiederaufforstung kommunaler Wälder

Nahezu alle großen Kommunalwälder haben in den Jahren 2017 bis 2021 unter den extremen Wetterbedingungen, insbesondere unter Dürre und Schädlingsbefall gelitten. Besonders betroffen davon waren die Fichtenbestände im Harz und Süd-Niedersachsen, sodass zum Teil die Hälfte der kommunalen Wälder verloren gegangen sind.

Der NST hat sich daher bei ML und über seine Bundesverbände DST und DStGB beim BMEL für eine Förderung der Gemeinden bei der Wiederaufforstung sowie zum Ausgleich der durch die Extremwetterereignisse entstandenen Schäden stark gemacht. Neben der Bereitstellung von Fördermitteln konnte insbesondere ein Wegfall der sogenannten De-Minimis-Regel erreicht werden, sodass Förderobergrenzen im Hinblick auf Zuwendungen zur Beseitigung der Extremwetterschäden entfielen.

Zudem haben der NST und drei Hauptverwaltungsbeamte von besonders betroffenen Mitgliedskommunen in einem Termin mit Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast die besonderen Problemlagen und Herausforderungen des Kommunalwaldes dargelegt.

Wasserversorgung

Zur Entwicklung eines zukünftigen Wasserversorgungskonzeptes für Niedersachsen hat sich unter Federführung des MU Ende 2017 eine Arbeitsgruppe gebildet. Ziel ist es, die Wasserversorgung in Niedersachsen sicherzustellen; der Generalplan Wasserversorgung von 1974 soll abgelöst werden. Die Arbeitsgruppe wird von einer Steuerungsgruppe geführt, in der unter anderem der NST vertreten ist. Darunter existieren zwei Unterarbeitsgruppen für den Bereich Ressourcenbewirtschaftung und Wasserversorgung. Der NST ist in den Arbeitsgruppen sowie in der Steuerungsgruppe durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle und kommunale Praktiker vertreten.

Als vorbereitender Schritt für das Wasserversorgungskonzept wird aktuell eine Bedarfserhebung erstellt, die den Ist-Zustand und die prognostischen Entwicklungen von Wassernutzung, Bedarf dem Grundwasserdargebot beziehungsweise der Grundwasserneubildung gegenüberstellt. Dabei soll der sich verändernde Nutzungsdruck auf die Ressource Grundwasser aufgezeigt werden, die unter Berücksichtigung der bestehenden Bewirtschaftungsaspekte für die örtliche und überregionale Wasserversorgung aktuell und in Zukunft zur Verfügung stehen kann.

Schaffung eines Gebührentatbestandes für Maßnahmen zur Starkregenvorsorge

Im Sommer 2020 hat die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) im Rahmen einer Arbeitsgruppe

„Starkregen“ gemeinsam mit der Stadtentwässerung Hannover, den Göttinger Entsorgungsbetrieben, der Stadtentwässerung Hildesheim, dem Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV), der Stadtentwässerung Braunschweig, der Stadt Osnabrück, den Wolfsburger Entsorgungsbetrieben, sowie der Stadtentwässerung Peine eine Gesetzesinitiative ins Leben gerufen, die den Kommunen die Möglichkeit geben soll, Gebühren für Maßnahmen zur Starkregenvorsorge erheben zu können. Die Initiative sieht vor, das Niedersächsische Wassergesetze (NWG) um einen Gebührentatbestand unter Beibehaltung der bisherigen grundsätzlichen Abwasserbeseitigungsstruktur zu ergänzen, beispielsweise durch Einfügen eines § 96a NWG. Das Erheben von Gebühren für Maßnahmen der Starkregenvorsorge ist nach dem aktuellen Gebührentenrecht rechtlich nicht möglich. Die Gesetzesinitiative wurde ab November 2020 in verschiedenen Gremien des NST diskutiert und grundsätzlich begrüßt beziehungsweise unterstützt.

Im Gesetzgebungsverfahren im Landtag zur Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes wurde die Gesetzesinitiative von der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ eingereicht. In der Verbändebeteiligung sowie durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtages wurden verschiedene, rechtliche Bedenken aufgeworfen. In der Landtagsanhörung sowie in einem darauffolgenden Gespräch der SPD-Fraktion mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem MU und dem DWA wurde daraufhin besprochen, einen Arbeitskreis unter Federführung des MU zu gründen, in dem rechtliche Schwierigkeiten ausgeräumt werden sollen. In der ersten Sitzung des Arbeitskreises im November 2021 hat sich gezeigt, dass grundsätzliche Ziel der Schaffung eines Gebührentatbestandes kann – nach derzeitigem Stand – auch von den anderen kommunalen Spitzenverbänden und dem MU mitgetragen werden. Ab Januar 2022 werden weitere Sitzungen des Arbeitskreises folgen. Der NST ist in diesem Arbeitskreis vertreten. Ziel des Arbeitskreises ist es, möglichst schnell einen rechtssicheren Gebührentatbestand zu erarbeiten. Dieser soll laut MU dann entweder in einem Artikel zum niedersächsischen Klimaschutzgesetz oder – bei längeren zeitlichen Verlauf – in der nächsten Novelle des NWG umgesetzt werden. Der NST wird sich weiter für die Schaffung eines rechtssicheren und möglichst einfachen Gebührentatbestandes für Maßnahmen der Starkregenvorsorge einsetzen.

Nachhaltigkeit / Umweltschutz

Die Vereinten Nationen haben auf ihrer Generalversammlung 2015 mit 193 Staaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Deren Kernstück sind die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Sie skizzieren, wie auf der Erde bis zum Jahr 2030 der wirtschaftliche Fortschritt mit sozialer Gerechtigkeit verknüpft wird und dabei die ökologischen Lebensgrundlagen erhalten bleiben.

Der NST unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Agenda. So werden im Rahmen des Projekts „Global Nachhaltige Kommune in Niedersachsen“ – einer Initiative der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global – mit verschiedenen niedersächsischen Kommunen Handlungsprogramme zur Verankerung und Umsetzung der Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene entwickelt. Der NST ist regelmäßig bei

den sogenannten Stakeholder-Treffen dabei, um das Projekt weiterzuentwickeln.

Der NST setzt sich auch für mehr Umweltschutz und Nachhaltigkeit ein. So werden aktuell in Kooperation mit dem BUND Niedersachsen mit dem Wettbewerb „Köpfchen statt Kunststoff“ Städte und Gemeinden in Niedersachsen zur Umsetzung innovativer lokaler Lösungen zur Kunststoffvermeidung angeregt. Vorbildliche Kommunen sollen für ihr Engagement ausgezeichnet werden. Wettbewerbsstart war der Mai 2021.

Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Am 25. Mai 2020 haben Vertreterinnen und Vertreter aus Landwirtschaft, Naturschutz und Politik den sogenannten „Niedersächsischen Weg“ unterzeichnet. In diesem haben sie sich zum einen gemeinsam auf konkrete Ziele zur Verbesserung des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes geeinigt und zum anderen auch beschlossen, bestimmte Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele umzusetzen.

In der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände wurde der „Niedersächsische Weg“ im Rahmen der Anhörung zum Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht grundsätzlich befürwortet. Gleichwohl wurde darauf hingewiesen, dass mit den angestrebten Änderungen des niedersächsischen Naturschutzrechts und der Umsetzung des „Niedersächsischen Wegs“ eine Erhöhung des Vollzugsaufwandes in der Fläche einhergeht, wofür die Vollzugsbehörden eine angemessene und faire Ausstattung bedürfen.

Aktuell hat das MU eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, die sich mit der Umsetzung des Niedersächsischen Weges befassen soll. Der NST hat hierfür auch einen Praktiker benannt. Dabei wird es insbesondere um die Umsetzung der Gesetzesänderungen in die Praxis gehen. Dadurch besteht die Möglichkeit, das Land auf Probleme hinzuweisen, so dass gegebenenfalls seitens des MU „nachgebessert“ werden kann.

Lärmaktionsplanung / EU-Umgebungslärmrichtlinie

Mit Erlass vom 16. April 2018 hat das MU zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie rund 520 karteierte niedersächsische Städte und Gemeinden verpflichtet, bis zum 18. Juli 2018 sog. Lärmaktionspläne (LAP) zu erstellen und abzuliefern. Diese kurzfristige Verpflichtung hat die karteierten niedersächsischen Städte und Gemeinden vor erhebliche, vor allem zeitliche Herausforderungen gestellt.

Der NST setzte sich beim MU mit Erfolg dafür ein, dass das Umweltministerium den Städten und Gemeinden ausreichende Fristen eingeräumt beziehungsweise die Frist zur Ablieferung verlängert hat. Ferner richtete der NST mit dem NSGB, dem MU und dem GAA Hildesheim für die betroffenen Städte und Gemeinden insgesamt vier Informationsveranstaltungen zur Lärmaktionsplanung aus, um die Handhabung der Lärmaktionsplanung zu erleichtern. Gleichwohl wurde der NST im Mai 2020 durch MU darauf hingewiesen, dass in den Kommunen erst 343 Lärmaktionsplänen erstellt worden seien. Es drohe deshalb ein EU-Vertragsverletzungsverfahren.

In der Diskussion ist aktuell eine Zuständigkeitsverlagerung von den Kommunen hin zu einer zentralen Einheit. Das Präsidium des NST hat sich daraufhin mit dem Thema befasst und spricht sich dafür aus, dass die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung für Bundesautobahnen (BAB) zukünftig nicht mehr bei den Gemeinden, sondern beim neuen Bundesfernstraßenamt liegen soll, wobei die Lärmaktionsplanung dann (weiterhin) im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden zu erfolgen hat. Soweit dies nicht durchsetzbar sein sollte, soll die Zuständigkeit bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) liegen, wobei die Lärmaktionsplanung auch in diesem Fall im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden zu erfolgen hat. Für die restlichen Hauptverkehrsstraßen soll die NLStBV für die Lärmaktionsplanung zuständig sein, ebenfalls im Einvernehmen mit den Gemeinden.

Atommüll-Endlagersuche

Am 28. September 2020 hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) den Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht. 90 Gebiete in Deutschland (54 Prozent der Landesfläche) haben nach den Erkenntnissen der BGE günstige geologische Voraussetzungen für ein Atommüll-Endlager. Im August 2021 endete das erste gesetzlich vorgesehene Beteiligungsformat der Endlagersuche, die Fachkonferenz Teilgebiete. Die Fachkonferenz beriet intensiv das erste Zwischenergebnis der Endlagersuche und fasste ihre Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Dieser wurde im September 2021 an das mit der Endlagersuche beauftragte Bundesunternehmen, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, übergeben. Im nun folgenden Schritt wird die BGE mbH die im Zwischenbericht identifizierten Teilgebiete auf wenige Standortregionen eingrenzen und dazu der Öffentlichkeit einen Vorschlag präsentieren.

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) wird in den betroffenen Regionen Regionalkonferenzen einrichten, die umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten in den Regionen bieten. Das BASE hat zudem nach Abschluss der Fachkonferenz zusammen mit einer Gruppe aus kommunalen Vertreterinnen und Vertretern, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgerinnen und Bürgern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Vertreterinnen und Vertretern der Jungen Generation sowie der BGE mbH ein gemeinsam getragenes Beteiligungskonzept entwickelt. Auf einer Auftaktveranstaltung am 13. November 2021 wurde dieses neue Beteiligungskonzept der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Konzept umfasst dazu zwei wesentliche Beteiligungselemente: ein Fachforum und die Beratungs- und Planungsgruppe.

Der NST begleitet die Endlagersuche sehr eng und unterstützt seine Mitglieder unter anderem mit Informationen. Im Juli 2021 hat der NST gemeinsam mit dem Niedersächsischen Umweltminister Lies eine Informationsveranstaltung zur Endlagersuche durchgeführt. Teilgenommen haben neben Minister Lies auch Steffen Kanitz, Mitglied der Geschäftsführung des BGE, sowie Heiner Baumgarten, Vorstandsvorsitzender des BUND Niedersachsen.

Wirtschaft und Verkehr

Corona: ÖPNV

Wie viele andere Bereiche war auch der ÖPNV stark von der Corona-Pandemie betroffen. Der NST hat sich erfolgreich im Rahmen widerkehrender Gespräche mit dem Wirtschaftsministerium für einen auskömmlichen „Rettungsschirm“ zum Ausgleich der ausbleibenden Einnahmen eingesetzt.

Netzwerk ÖPNV – Mobilitätsmanagement

Zur Weiterentwicklung der Beratung der kommunalen Gebietskörperschaften in Mobilitätsangelegenheiten wurde im Frühjahr 2020 ein landesweites offenes Mobilitätsnetzwerk eingerichtet. Zur weiteren Abstimmung und Begleitung der Ausgestaltung des offenen Netzwerks Mobilitätsmanagement wurde eine beratende Steuerungsgruppe eingerichtet, in welcher die kommunalen Spitzenverbände jeweils drei Sitze erhalten. Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, Vorschläge für die gemeinsamen Arbeitsschwerpunkte und Aktivitäten zu entwickeln sowie die Umsetzung der Aktivitäten im Netzwerk zu begleiten und zu evaluieren.

Mit dem Wirtschaftsministerium und der Landesnahverkehrsgesellschaft wurde zunächst eine Absichtserklärung getroffen. Mittlerweile wurde auch eine Vereinbarung unterzeichnet. Der NST hält dieses Netzwerk für wichtig, da die Kommunen insbesondere bei der Initiierung und Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen im ÖPNV sowie bei einem kommunalen Mobilitätsmanagement unterstützt werden.

Einführung vergünstigter regionaler Tickets im ÖPNV für Schüler / innen, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Fraktionen von SPD und CDU haben sich in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages dafür ausgesprochen, die Nutzung des Personennahverkehrs für Schülerinnen und Schüler und Auszubildende attraktiver zu gestalten. Angestrebt wird nach den Ausführungen in der Koalitionsvereinbarung die stufenweise Einführung der kostenfreien Schülerbeförderung im Sekundarbereich II.

Nach wiederholter Aufforderung der Kommunalen Spitzenverbände hat das Land Anfang 2021 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung unter anderem des NST einberufen, um die Rahmenbedingungen zu erarbeiten. Ergebnis ist letztlich, dass das Land die gesetzlichen Finanzhilfen nach dem Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG) an die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern ab 2022 um zusätzliche Landesmittel in Höhe von insgesamt 30 Millionen Euro erhöht.

Angesichts der aktuellen finanziellen Belastungen durch die Corona-Pandemie, beurteilt die Geschäftsstelle das Ergebnis der Arbeitsgruppe als Erfolg. Es ist die Chance, noch in dieser Legislaturperiode 30 Millionen Euro für den ÖPNV dauerhaft zu sichern. Die Bereitstellung von zusätzlichen 30 Millionen Euro wird hierbei allerdings nur als Einstieg in eine weitere und höhere Förderung für das vergünstigte regionale Ticket im ÖPNV für Schüler / innen, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende gesehen. Der NST sieht durch diesen Einstieg in die Mitfinanzierungen eines „Niedersachsen-Schülertickets“ eine gute Basis für erneute Verhandlungen mit dem Land in der nächsten Legislaturperiode.

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Änderung des NStrG haben die Kommunalen Spartenverbände grundsätzlich begrüßt, dass mit der Änderung des NStrG eine Fortentwicklung des Straßen- und Wegerechts erfolgt, die sich an den geänderten Gegebenheiten des Radverkehrs orientiert. Vor Einbringung des Gesetzentwurfes hatten wir allerdings im Rahmen einer Stellungnahme betont, dass sich das Land nicht aus seiner Verantwortung für den Radwegebau zurückziehen darf. Das Land trägt wie auch die kommunale Hand eine zentrale Verantwortung dafür, dass in Niedersachsen ein attraktives Angebot für den Radverkehr besteht.

E-Mobilität / Ladeinfrastruktur

Die Bundesregierung setzt im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 auf die Elektromobilität als zentralen Baustein für eine emissionsarme Mobilität. Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur soll gemeinsam mit der Industrie und mit Beteiligung von Ländern und Kommunen der Aufbau der Ladeinfrastruktur massiv verstärkt werden. Damit rückt die E-Mobilität mit

der Ladeinfrastruktur auch bei den Kommunen immer stärker in den Fokus. Einige Kommunen haben hierzu bereits eigene Konzepte entwickelt.

Der NST hat dieses Thema eng begleitet und sowohl im Präsidium als auch im zuständigen Ausschuss die aktuellen Entwicklungen aufbereitet und diskutiert. Mit Hinweis auf die seinerzeit bevorstehenden Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene wurde der NST durch MU gebeten, in einem Expertenprozess mit dem Titel „Netzorientierte Ladeinfrastruktur“ mitzuwirken. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten von Netzbetreibern, Energieversorgern, Bauwirtschaft und kommunalen Spartenverbänden sowie von Automobilherstellern und Zulieferern sollte in zwei Arbeitsgruppen Forderungskataloge beziehungsweise Handlungsempfehlungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur und für ein Voranbringen der Elektromobilität erarbeitet werden.

Unter Federführung des NST und des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen wurde sodann im Oktober / November 2021 ein Positionspapier „Erfolgreiche Ladeinfrastrukturkonzepte in der Praxis im öffentlichen und privaten Raum“ erarbeitet und gemeinsam mit Minister Lies der Öffentlichkeit vorgestellt.



Personalien

Die Erste Regionsrätin der Region Hannover, **Cora-Jeanette Hermenau**, hatte am 1. März 2022 einen triftigen Grund zum Feiern.

In Hildesheim konnte sich Oberstadtdirektor a.D. **Dr. Konrad Deufel** am 2. März 2022 über die Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag freuen.

Sein 65. Lebensjahr vollendet der Bürgermeister a.D. der Stadt Laatzen, **Thomas Prinz**, am 10. März 2022.

In Bramsche kann Bürgermeister **Heiner Pahlmann** am 11. März 2022 zum 65. Mal seinen Geburtstag feiern.

Auf 70 Jahre Lebenserfahrung kann Bürgermeister a.D. **Hans Francksen**, Stadt Nordenham, ab dem 12. März 2022 zurückgreifen.

Auch Landtagsdirektor **Udo Winkelmann**, Niedersächsischer Landtag, feiert am 12. März 2022 seinen 65. Geburtstag.

Am 13. März 2022 vollendet in Bramsche Bürgermeister a.D. **Harald Kühle** ebenfalls sein 65. Lebensjahr.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Eckhard Pols MdB**, begeht am 14. März 2022 zum 60. Mal den Tag seiner Geburt.

Günter Schnieders, Referent beim Niedersächsischen Städtetag, kann am 20. März 2022 zum 65. Mal sein Wiegenfest feiern.

Beim Landkreis Diepholz kann sich Landrat **Cord Bockhop** am 6. April 2022 über die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag freuen.

Auch Samtgemeindebürgermeister **Dr. Thomas Wolf**, Samtgemeinde Rodenberg, wird am 11. April 2022 gerne die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.

In Verden (Aller) vollendet am 15. April 2022 Stadtdirektor a.D. **Dirk Richter** sein 80. Lebensjahr.

Bürgermeisterin a.D. **Stephanie Harms**, Stadt Ronnenberg, bietet am 19. April 2022 einen Anlass, um Glückwünsche zu überbringen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Clemens Lammerskitten MdL**, feiert am 27. April 2022 zum 65. Mal seinen Geburtstag.

In Lüneburg wird sich Oberbürgermeisterin **Claudia Kalisch** am 27. April 2022 ganz bestimmt über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Richtigstellung

In der Ausgabe 1/2022 haben wir Bürgermeister a.D. **Dieter Hüsemann**, Stadt Rehburg-Loccum, leider fünf Jahre älter gemacht, er konnte am 19. Januar 2022 seinen 75. Geburtstag feiern und nicht wie abgedruckt seinen 80.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Weil jede Impfung zählt: #ÄRMELHOCH



Denn nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück. Mehr unter corona-schutzimpfung.de oder kostenfrei unter **Info-Tel. 116 117** und **0800 0000837** (English, العربية, Türkçe, Русский) sowie in Gebärdensprache unter www.zusammengegencorona.de.